

Ausgabe Nr. 9/2018
– Schule –

Kiel, den 28. September 2018

ISSN 2365-1466

**Nachrichtenblatt
des Ministeriums für
Bildung, Wissenschaft und Kultur**

**als besondere Ausgabe
des Amtsblatts
für Schleswig-Holstein
ISSN 2365 1466**

Ausgabe Nr. 9/2018 – Schule –

Herausgeber und Verleger

Ministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
des Landes Schleswig-Holstein
Pressestelle
Brunswiker Straße 16-22
24105 Kiel
Telefon: 0431 988-5806
E-Mail: Ruth.Karow@bimi.landsh.de
Redaktion: Ruth Karow

Bezugsbedingungen

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur bei der
Firma Schmidt & Klaunig, Ringstraße 19, 24114 Kiel
Telefon: 0431 66064-0, Fax: 0431 66064-24.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. April (zum 30. Juni) bzw.
31. Oktober (zum 31. Dezember) jeden Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis

Halbjährlich 19,00 Euro, jährlich 38,- Euro.

Einzelne Ausgaben

Für die ersten 32 Seiten 3,50 Euro, für je weitere angefangene
vier Seiten 50 Cent zzgl. Versandkosten.
Einzellieferungen gegen Voreinsendung des Betrages auf das
Postgirokonto Hamburg 5480-201, BLZ 200 100 20, „Einzelverkauf“
Lieferung nur nach schriftlicher oder Fax-Bestellung bzw. durch Abholen.

Preis dieser Ausgabe

4,00 Euro zuzüglich Versandkosten
Einbanddecken für das Nachrichtenblatt

Einbanddecken für das Nachrichtenblatt können bei der Druckerei Schmidt & Klaunig,
Ringstraße 19, 24114 Kiel, Tel. 0431 66064-0, E-Mail: info@schmidt-klaunig.de zum
Preis von 25 Euro zzgl. Versandkosten bezogen werden.

Hinweis für die Schulleitungen

Diesem Nachrichtenblatt liegen zwei Ausgaben
von „Schule aktuell“ bei.

Wir bitten, ein Exemplar dem jeweiligen
Schulelternbeirat auszuhändigen.

Die Redaktion

Schule

Schulgestaltung

- 435 Deutsch-französischer Schüleraustausch 2019
- 435 Deutsch-polnischer Schüleraustausch 2019
- 436 Ausländische Fremdsprachenassistentenkräfte (FSA) an
Schulen in Schleswig-Holstein

Schulverwaltung

- 437 Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Lese-
Rechtschreib-Schwäche (Legasthenie)
- 444 Förderung von Schülerinnen und Schülern mit beson-
deren Schwierigkeiten im Rechnen (Rechenschwäche)
- 445 Änderung der Bezeichnung zum Schuljahr 2018/19
- 445 Namensgebung
- 445 Lehrpläne für berufsbildende Schulen

Allgemeine Verwaltungs- und Personalangelegenheiten

- 446 **Bekanntmachung einer Entscheidung des Schleswig-
Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts vom 21. Juni
2018 zu der Landesverordnung über die Arbeitszeit
der Studienleiterinnen und Studienleiter des Instituts
für Qualitätsentwicklung Schleswig-Holstein
(StLAZVO)
Vom 7. September 2018**
- 446 Anträge und Bewerbungen für das Schuljahr 2019/20
- 447 Stellenausschreibungen

Deutsch-französischer Schüleraustausch 2019

Antragstellung für Zuwendungen aus Mitteln des Deutsch-Französischen Jugendwerkes (DFJW)

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 29. August 2018 – III 221/333

Auch im kommenden Jahr stellt das DFJW wieder Zuschüsse für den deutsch-französischen Schüleraustausch bereit. Schulen, die für das Jahr 2019 eine Begegnung mit ihrer Partnerschule verwirklichen möchten, senden das Antragsformular ausgefüllt bis zum 23. November 2018 an das MBWK (III 221/333).

Sollten Schulen bis zu dem o.a. Termin noch keine detaillierte Angaben über den Austausch machen können, genügt eine formlose Mitteilung, aus der die Adresse der Partnerschule, die Teilnehmerzahl und die Dauer der Austauschmaßnahme zu entnehmen ist.

In jedem Fall ist der genannte Termin für die Anmeldung einzuhalten, da dem DFJW für die Beantragung der Mittel die Planungsbeträge frühzeitig zu melden sind.

Hinweise:

- Bitte verwenden Sie nur die für die Antragstellung und Abrechnung auf der Internetseite <http://www.dfjw.org> unter dem Menüpunkt „Organisieren → Förderung → Formulare“ bereit gestellten Formulare, bitte verwenden Sie nur die Formulare mit dem Zusatz „allgemeinbildende Schulen“.
- Das DFJW verlangt, dass die Antrags- und Verwendungsnachweisformulare von den Schulleiterinnen bzw. von den Schulleitern unterschrieben werden müssen.
- Alle nach Antragstellung entstehenden Änderungen bezüglich Partnerschule, Termin und Teilnehmerzahl geben Sie bitte vor Beginn der Maßnahme bekannt.
- Der im Bewilligungsbescheid genannte Termin für die Vorlage des Verwendungsnachweises muss unbedingt eingehalten werden, da sich das DFJW vorbehält, bei nicht rechtzeitiger Vorlage des Verwendungsnachweises den Zuschuss zurückzufordern.
- Das DFJW verzichtet bei der Abrechnung der Maßnahmen auf die Vorlage von Teilnehmerlisten und weiterer Belege (gilt nicht für Berufsschulen!). Hiervon bleibt jedoch die Verpflichtung des Zuwendungsempfängers unberührt, sämtliche Unterlagen fünf Jahre lang aufzubewahren (vergleiche Ziffer 3.2.7 der Richtlinien des DFJW).
- Allerdings ist ein Bericht (Erlebtes, Eindrücke, Kritik) sowie Programm und Abrechnung weiterhin erforderlich.
- Die Zuwendungen für den deutsch-französischen Schüleraustausch dürfen nicht auf Privatkonten, sondern nur auf Sonderkonten, auf Konten der Schulen bzw. von Fördervereinen überwiesen werden.
- Der Original-Antrag und die Beschreibung des Projektes müssen drei Monate vor Beginn des Projektes eingereicht werden.

Sollte diese Frist verstreichen und keine Nachricht von der Schule im MBWK eingehen, werden die Schulen nicht erinnert, sondern die Maßnahme als ausgefallen betrachtet und aus der Förderliste gestrichen.

- Maßnahmen, die ohne Erhalten des Bewilligungsbescheides vor Beginn der Fahrt durchgeführt werden, können nicht nachträglich bewilligt und gefördert werden.
- Es kommt immer wieder vor, dass Schulen zwar einen formlosen Antrag stellen, sich dann aber nicht mehr melden. Auch bei formlosen Anträgen werden Mittel für diese Schule vom DFJW angefordert und fest einplant.

Sollte eine Begegnung ausfallen oder nicht zu Stande kommen, muss das MBWK umgehend informiert werden. So können diese frei werdenden Mittel anderen Schulen, die auf der Warteliste stehen, zugesprochen werden.

Da das Kuratorium des DFJW noch keine Planungssumme für die einzelnen Länder festgelegt hat, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Aussage gemacht werden, in welcher Höhe Zuschüsse bewilligt werden können.

Klassen, die vor der Wahl des Erlernens der französischen Sprache stehen (Jahrgangsstufe 4 Grundschule, Jahrgangsstufe 6 Regionalschule/Gemeinschaftsschule/Gymnasium, Jahrgangsstufe 8 Gymnasium), können eine Begegnungsreise nach Frankreich im Rahmen von Schulpartnerschaften durchführen. Diese Motivationsprogramme unterliegen einer besonderen Förderung des DFJW und laufen unabhängig von den üblichen Schüleraustauschprogrammen.

Französische und deutsche Schulklassen, die sich in Frankreich oder Deutschland – nicht am Heimatort – treffen, erhalten Zuschüsse für die Fahrt- und Aufenthaltskosten für diese Drittortbegegnungen. Außerdem wird ein Vorbereitungstreffen von zwei Lehrkräften bezuschusst.

Für Fragen steht Bettina Kraus im MBWK unter Tel. 0431 988-2293 oder E-Mail bettina.kraus@bimi.landsh.de zur Verfügung.

Weitere Informationen sowie die Formulare finden Sie im Internetauftritt der Landesregierung unter www.bildung.schleswig-holstein.de unter „Schüleraustausch“

Deutsch-polnischer Schüleraustausch 2019

Antragstellung für Zuwendungen aus Mitteln des Deutsch-Polnischen Jugendwerkes (DPJW)

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 29. August 2018 – III 221/333

Auch im Jahr 2019 stellt das DPJW wieder Zuschüsse für den deutsch-polnischen Schüleraustausch bereit.

Das DPJW gewährt Zuschüsse zu den Programm- und Aufenthaltskosten der deutschen und polnischen Teilnehmer/innen in Deutschland. Außerdem erhalten

deutsche Teilnehmer/innen Fahrtkostenzuschüsse vom DPJW für die einfache Fahrt zum polnischen Standort der Partnerschule.

Sollte eine Schule für das Jahr 2019 eine Begegnung mit einer Partnerschule aus Polen planen, senden Sie bitte getrennt für die Maßnahme in Deutschland und der Maßnahme in Polen das jeweilige Antragsformular vollständig ausgefüllt spätestens drei Monate vor Beginn der Maßnahme, ansonsten bis spätestens zum 15. Mai 2019 zu.

Der Termin für die Anmeldung ist einzuhalten, da dem DPJW für die Beantragung der Mittel die Planungsbeiträge frühzeitig zu melden sind. Es werden alle Maßnahmen garantiert gefördert, sofern sie bis zum 31. Mai 2019 von der Zentralstelle im MBWK bewilligt worden sind. Danach kann das DPJW eine Warteliste aufstellen, falls nicht mehr ausreichend Mittel vorhanden sein sollten. Der vollständige Original-Antrag mit allen Unterlagen und Unterschriften muss bis spätestens drei Monate vor Beginn des jeweiligen Projektes (letzte Frist: 15. Mai 2019) eingereicht werden.

Stattgefundene Maßnahme können nicht nachträglich bewilligt und gefördert werden.

Sollte eine Begegnung ausfallen oder nicht zu Stande kommen, muss das MBWK umgehend informiert werden. Die frei werdenden Mittel können dann anderen Schulen, die auf der Warteliste stehen, zugesprochen werden.

Hinweise:

- Bitte verwenden Sie für die Antragstellung und Abrechnung nur die hierfür auf der Internetseite <http://www.dpjw.org> unter dem Menüpunkt „Projektförderung → Jugendprojekt → schulischer Austausch“ bereit gestellten Formulare. Bitte denken Sie daran, dass Sie die Teilnehmerlisten von den polnischen Teilnehmerinnen und Teilnehmern (Schülerinnen, Schüler und Lehrkräften) unterschreiben lassen, sobald die Gäste eingetroffen sind. Ebenso ist eine Liste für die deutschen Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu erstellen.
- Alle nach Antragstellung entstehenden Änderungen bezüglich Partnerschule, Termin der Maßnahme und Teilnehmerzahl geben Sie bitte vor Beginn der Maßnahme bekannt.
- Der im Bewilligungsbescheid genannte Termin für die Vorlage des Verwendungsnachweises muss eingehalten werden, da sich das DPJW vorbehält, bei nicht rechtzeitiger Vorlage des Verwendungsnachweises den Zuschuss zurückzufordern.

Sonstige Förderungsmöglichkeiten des DPJW:

- Trilaterale Programme in Deutschland und Polen können vom DPJW bezuschusst werden, bei Programmen im dritten Land kann ein Zuschuss zu den Fahrtkosten für Polen und Deutsche bis zur Landesgrenze oder zum Abflughafen gewährt werden.

- Multilaterale Programme werden grundsätzlich nicht gefördert. Für Maßnahmen in Deutschland kann jedoch ein Zuschuss zu den Fahrtkosten für polnische Teilnehmerinnen und Teilnehmer gewährt werden.
- Praktika können bis zu drei Monaten gefördert werden. Eine längerfristige Förderung (z. B. bei einem einjährigen Aufenthalt) ist ausgeschlossen.
- Gedenkstättenfahrten können nicht mehr als Maßnahmen des Schüleraustausches gefördert werden.

Für Fragen steht Bettina Kraus im MBWK unter Tel. 0431 988-2293 oder E-Mail: bettina.kraus@bimi.landsh.de zur Verfügung.

Weitere Informationen und die Formulare finden Sie im Internetauftritt der Landesregierung unter www.bildung.schleswig-holstein.de unter „Schüleraustausch“. Interessierte Lehrkräfte finden auf der Homepage des DPJW www.dpjw.org/ Informationen, z. B. unter Partnerbörse Schulen aus Polen, die eine deutsche Partnerschule suchen.

Unter dem Punkt Kontaktbörsen können Trainer gefunden werden, die die deutsch-polnischen Arbeit unterstützen.

Unter dem Punkt News und Projekte gibt es Seminarangebote, Projekte, Fortbildungen für Lehrkräfte und viele andere interessante Meldungen und Angebote des DPJW.

Ausländische Fremdsprachenassistentenkräfte (FSA) an Schulen in Schleswig-Holstein

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 27. August 2018 - III 336

Für das Schuljahr 2019/20 können ausländische Fremdsprachenassistentenkräfte (FSA) an Schulen in Schleswig-Holstein eingesetzt werden. Das Antragsformular ist im Internet auf der Seite des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur unter „Service/Formulare“ veröffentlicht. Mit dem Antrag verpflichtet sich die Schule, die FSA zu betreuen und bei der Unterbringung behilflich zu sein. Die FSA sollte über den fremdsprachlichen Bereich hinaus in möglichst viele Aktivitäten der Schule eingebunden werden.

Die Zuweisung der ausländischen Assistentenkräfte erfolgt voraussichtlich Ende des 2./Anfang des 3. Quartals 2019 - Absagen werden nicht erteilt.

Die Bewerbung als Gastschule (bitte nur eine Bewerbung pro Schule) senden Sie bitte per E-Mail an Sandra.Mohr@bimi.landsh.de oder auf dem Postwege an Sandra Mohr, Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein, Brunswiker Straße 16-22, 24105 Kiel.

Bewerbungsfrist ist der 20. Dezember 2018.

Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Lese-Rechtschreib-Schwäche (Legasthenie)

Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 31. August 2018 – III 315

1 Grundsätze

Bei einer Reihe von Schülerinnen und Schülern in der Grundschule und in weiterführenden Schulen ist der Schulerfolg durch Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben stark beeinträchtigt. Lernschwierigkeiten dieser Art beruhen auf einer Vielzahl verursachender Faktoren und weisen ein vielfältiges Erscheinungsbild auf; die sie bezeichnenden Begriffe sind uneinheitlich und beruhen entsprechend auf unterschiedlichen Definitionen (z. B. Lese-Rechtschreib-Schwäche, Legasthenie, Lese-Rechtschreib-Störung, Dyslexie). Zu den Aufgaben der Schule gehört es, die individuellen Schwierigkeiten einer Schülerin und eines Schülers zu erkennen und als einen Förderanlass wahrzunehmen. Die nachfolgenden Bestimmungen sollen dazu beitragen, diesen Beeinträchtigungen so weit wie möglich zu begegnen und den internen schulischen Umgang damit zu regeln. Sie haben das besondere Ziel, die vorhandenen Begabungen zu entwickeln, den Schülerinnen und Schülern eine ihrem individuellen Leistungsvermögen angemessene Schullaufbahn zu ermöglichen und die Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben bzw. die Lese-Rechtschreib-Schwäche im Laufe der Schulzeit durch entsprechende Hilfen weitgehend zu beheben.

1.1 Anwendungsbereich

1.1.1 Maßnahmen im Sinne eines Nachteilsausgleichs (Ausgleichsmaßnahmen)

Ausgleichsmaßnahmen sind bei Vorliegen der Voraussetzungen in allen Stufen und Schularten der allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen und bei Abschlussprüfungen für Schülerinnen und Schüler, die nach den Lehrplänen dieser Schulen unterrichtet werden, zu gewähren.

1.1.2 Fördermaßnahmen

Soweit erforderlich werden Maßnahmen der Differenzierung und individuellen Förderung in allen Schularten und Schulstufen durchgeführt. Dabei tritt der Anteil an eigenverantwortlichem Arbeiten an den Defiziten zunehmend in den Vordergrund, insbesondere in der Oberstufe.

1.1.3 Notenschutz

Die Bestimmungen zum Notenschutz sind anzuwenden für die Grundschule, die Sekundarstufe I und II sowie für alle Schularten der berufsbildenden Schulen.

2 Ausgleichsmaßnahmen, Fördermaßnahmen und Notenschutz

Alle Maßnahmen haben zum Ziel, die Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben so weit wie möglich zu beheben und die Schülerinnen und Schüler darin zu unterstützen, Strategien im Umgang mit diesen Schwierigkeiten zu entwickeln.

2.1 Ausgleichsmaßnahmen

Bei besonderen und andauernden Schwierigkeiten (mangelhaften Leistungen) im Lesen oder Rechtschreiben sind auch unabhängig von der förmlichen Feststellung einer Lese-Rechtschreib-Schwäche angemessene Maßnahmen im Sinne eines Nachteilsausgleichs (Ausgleichsmaßnahmen) zu gewähren. Ausgleichsmaßnahmen werden von der Klassenkonferenz beschlossen. Zu den Ausgleichsmaßnahmen zählen insbesondere: Ausweitung der Bearbeitungszeit, z. B. bei schriftlichen Arbeiten; Zulassen von technischen Hilfsmitteln; Nutzung methodisch-didaktischer Hilfsmittel; schriftliche und akustische Darbietung von Aufgabenstellungen; Geben oder Zulassen von Hilfen beim Abschreiben von Texten. Bei Verwendung eines PCs kann im Einzelfall bei besonders schwerer Symptomatik die Schulleiterin/der Schulleiter ein Rechtschreibprüfprogramm gewähren. Ein Korrekturprogramm darf nicht verwendet werden. Die Gewährung von Ausgleichsmaßnahmen in der Oberstufe setzt neben mangelhaften Leistungen im Lesen oder Rechtschreiben die Anerkennung einer Lese-Rechtschreib-Schwäche in den Jahrgangsstufen bis zum Eintritt in die Oberstufe voraus.

2.2 Fördermaßnahmen und Notenschutz

Besondere und andauernde Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben erfordern die Zusammenarbeit und den beständigen Austausch zwischen Schule, Schülerin oder Schüler und den Eltern als wichtige Voraussetzung für einen erfolgreichen Lernprozess. Das Aufzeigen von Lernfortschritten und die Betonung der Stärken tragen zum Erhalt von Motivation, Lernfreude und Selbstwertgefühl der Schülerin und des Schülers bei.

2.2.1 Eingangsphase

In der Eingangsphase sollen alle Schülerinnen und Schüler gemeinsam Lesen und Schreiben lernen. Dabei kommt es vor allem darauf an, unter Berücksichtigung der bei den Schülerinnen und Schülern unterschiedlich ausgebildeten Lernvoraussetzungen eine gute Grundlage für das Lesen und Rechtschreiben zu schaffen. Unterschiede im Lernverhalten und in der Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler sind natürlich. In einigen Fällen treten unabhängig davon Lernstörungen im Lesen auf. Der Lehrplan Grundschule führt eine Reihe von Maßnahmen auf, wie solchen Lernstörungen frühzeitig begegnet werden kann. Auch die Lehreraus- und -fortbildung soll Themen wie Früherkennung von Lernstörungen und Fördermaßnahmen beinhalten. Übungen und Hilfen für einzelne Kinder setzen an der Lernausgangslage der Schülerin und des Schülers an und werden nach dem Leistungsvermögen differenziert direkt im Klassenverband auf die Unterrichtsinhalte bezogen. Wenn solche Individualisierung im Regelunterricht durch zusätzliche Förderungen in Kleingruppen ergänzt werden muss, soll diese von einer dafür qualifizierten Lehrkraft in enger Absprache mit der Deutschlehrerin oder dem Deutschlehrer durchgeführt werden. Erschweren Sprach- und Sprechstörungen den Leselernvorgang, soll die Lehrkraft den

Rat des zuständigen Förderzentrums einholen. Nach spätestens 1 1/2 Jahren ist sorgfältig zu prüfen, ob die Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers im Lesen ausreichen, um ohne Schwierigkeiten darauf aufbauen zu können. Andernfalls wird ein Lernplan erstellt.

2.2.2 Jahrgangsstufe 3

2.2.2.1 Bestehen nach Abschluss des Leselernprozesses noch Schwierigkeiten beim Lesen oder Rechtschreiben, wird die Förderung entsprechend dem Förderkonzept der Schule im Rahmen der in der Kontingenzstundentafel dafür vorgesehenen Stunden fortgesetzt. Sie kann klassen- und jahrgangsübergreifend durchgeführt werden. Dabei ist es nicht erforderlich, dass die Stunde als 45-Minuten-Einheit erteilt wird. Eine häufigere, kurzzeitige Förderung kann unter Umständen erfolgreicher sein.

2.2.2.2 Der Lehrplan der Grundschule macht grundsätzliche Aussagen zur Funktion von Klassenarbeiten und stellt vielfältige Möglichkeiten von Lernerfolgskontrollen dar. Er sieht differenzierte Diktate, Selbstkontrollmöglichkeiten sowie themenorientierte, vielfältige individuelle Vorübungen vor. Für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben sind die Vorgaben des Lehrplans im Rahmen eines differenzierten diagnostischen Prozesses individuell und besonders sorgfältig umzusetzen. Die Bewertung der Rechtschreibleistung erfolgt nur im Rechtschreibunterricht mit seinen besonderen Übungsformen. Bei der Bewertung von Textproduktionen sowie bei schriftlichen Lernerfolgskontrollen in allen Fächern bleibt die Rechtschreibleistung in der Gesamtnote unberücksichtigt (Notenschutz). Rechtschreibfehler werden von der Lehrkraft berichtet und dienen als Anstöße für allgemeine und individuelle Fördermaßnahmen. Bei der Leistungsbeurteilung von Diktaten und vergleichbaren Übungsarbeiten soll nach pädagogischen Gesichtspunkten des Einzelfalles statt mit einer Note verbal beurteilt werden. Hierbei soll insbesondere der individuelle Leistungsfortschritt erwähnt werden. Der tatsächliche Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler in der Rechtschreibung ist den Eltern im Verlaufe eines Schuljahres in geeigneter Weise mitzuteilen (z. B. Gespräche in der Schule).

2.2.2.3 Bei positiver Leistungsentwicklung soll eine Schülerin oder ein Schüler nicht sofort, sondern erst nach einer Übergangsphase aus den Fördermaßnahmen und dem Notenschutz herausgenommen werden.

2.2.3 Jahrgangsstufe 4

2.2.3.1 Die in den Tz. 2.2.2.1 und 2.2.2.2 aufgeführten Fördermaßnahmen und der Notenschutz werden auch in der 4. Jahrgangsstufe fortgesetzt.

2.2.3.2 Bestehen bei Schülerinnen und Schülern auch in der 4. Jahrgangsstufe noch ausgeprägte Schwierigkeiten im Lesen oder Rechtschreiben und besteht die Befürchtung, dass dadurch ihre Schullaufbahn entgegen ihrem eigentlichen Leistungsvermögen beeinträchtigt wird, dann ist das Verfahren zur förmlichen Feststellung einer Lese-Rechtschreib-Schwäche einzuleiten. Eine Lese-Rechtschreib-Schwäche (Legasthenie) im Sinne des Erlasses liegt vor, wenn bei mindestens durchschnittlicher Intelligenz mangelhafte Leistungen im Lesen oder in der Rechtschrei-

bung auftreten; d. h.: in der Regel werden neben dem partiellen Versagen im Lesen oder in der Rechtschreibung überwiegend befriedigende Leistungen in den Schulfächern erzielt. Bei der Beurteilung von überwiegend befriedigenden Leistungen in den Schulfächern ist zu berücksichtigen, inwieweit Leseschwierigkeiten diese Leistungen bereits beeinträchtigt haben. Nicht allein der Schulleistungsstand in der 4. Jahrgangsstufe, sondern die gesamte schulische Leistungsentwicklung ist für die Feststellung einer Lese-Rechtschreib-Schwäche zu Grunde zu legen.

2.2.3.3 Schülerinnen und Schüler, bei denen eine Lese-Rechtschreib-Schwäche vermutet wird, sind aufgrund eines Beschlusses der Klassenkonferenz und mit Einverständnis der Eltern (siehe Formblatt Anlage 1) bzw. auf deren Antrag hin bis zum Ende der 1. Hälfte der 4. Jahrgangsstufe von der dafür qualifizierten Fachkraft LRS der Schule zu untersuchen. Die Überprüfung umfasst die Feststellung der Begabungshöhe und der Lese-Rechtschreibfertigkeit. Liegt bereits ein von einer Diplom-Psychologin/einem Diplom-Psychologen oder einem Arzt/einer Ärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie erstelltes Gutachten vor, so kann die Schule auf die vorgeschriebene Untersuchung verzichten.

2.2.3.4 Die Fachkraft LRS bewertet die Ergebnisse der Untersuchung und kommt aufgrund der vorgelegten Unterlagen (Anlagen 1, 2, 3 und der ggf. von Eltern vorgelegten Gutachten) zu einer Stellungnahme. Liegt danach eine Lese-Rechtschreib-Schwäche gemäß Tz. 2.2.3.2 Satz 2 vor, stellt dieses die Schule förmlich fest und übersendet einen entsprechenden Bescheid (Anlage 3 a) an die Eltern. Kann eine Lese-Rechtschreib-Schwäche nicht anerkannt werden, legt die Schule zu Beginn der 2. Hälfte der Jahrgangsstufe 4 den Vorgang der unteren Schulaufsichtsbehörde zur Entscheidung vor. Die untere Schulaufsichtsbehörde übersendet der Schule ihre Entscheidung (Anlagen 3 b oder 4) zusammen mit der Erstaufbereitung des Untersuchungsberichts. Die Schule informiert die Eltern gemäß Formblatt Anlagen 3 a bzw. 5.

2.2.4 Ab Jahrgangsstufe 5

2.2.4.1 In Einzelfällen wird eine Lese-Rechtschreib-Schwäche erst nach dem Übergang in die weiterführende Schule deutlich erkennbar. Vor allem in der 1. Hälfte der 5. Jahrgangsstufe sind daher Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben besonders zu beachten. Im gegebenen Fall ist eine förmliche Feststellung nach Tz. 2.2.3.2, 2.2.3.3 und 2.2.3.4 dieser Bestimmung durchzuführen; bei Schülerinnen und Schülern an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen tritt, wenn die Schule eine Anerkennung nicht aussprechen kann, das für Bildung zuständige Ministerium an die Stelle der unteren Schulaufsichtsbehörde.

2.2.4.2 Schülerinnen und Schüler mit einer förmlich festgestellten Lese-Rechtschreib-Schwäche sollen im Rahmen des Förderkonzepts der Schule gefördert werden. Die gezielte individuelle Förderung geschieht vorrangig im Unterricht. Die Förderung soll auch die Fremdsprachen einbeziehen, wenn dies notwendig ist.

2.2.4.3 Schülerinnen und Schülern mit einer förmlich festgestellten Lese-Rechtschreib-Schwäche wird Notenschutz gemäß Tz. 2.2.2.2 Absätze 2 und 3 gewährt. Bei der Bewertung von schriftlichen Arbeiten

in den Fremdsprachen ist die Lese-Rechtschreib-Schwäche entsprechend zu berücksichtigen; Sprach- und Sachrichtigkeit bei schriftlichen Arbeiten und mündliche Leistungen bestimmen die Gesamtzensur. Notenschutz wird so lange gewährt, bis durchgehend über den Zeitraum von mehr als einem halben Schuljahr mindestens mit „ausreichend“ zu bewertende Rechtschreibleistungen erzielt werden. Dies wird von der Klassenkonferenz festgestellt.

2.2.5 Sekundarstufe II der allgemein bildenden Schulen, Berufliches Gymnasium und Schularten der berufsbildenden Schulen, die einen Mittleren Schulabschluss voraussetzen.

In der Sekundarstufe II der allgemein bildenden Schulen, des Beruflichen Gymnasiums und der Schularten der berufsbildenden Schulen, die einen Mittleren Schulabschluss voraussetzen, sind bei förmlich festgestellter Lese-Rechtschreib-Schwäche auf Antrag der volljährigen Schülerinnen und Schüler oder bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern auf Antrag der Eltern in den Leistungsnachweisen des Faches Deutsch sowie in der schriftlichen Abschluss- oder Abiturprüfung Deutsch die Rechtschreibleistungen gegenüber der Bewertung in den Teilbereichen „Inhalt“, „Aufbau und Gedankenführung“ und „Sprachangemessenheit“ zurückhaltend zu gewichten. Dies gilt nicht, wenn die Klassenkonferenz entsprechend Tz. 2.2.4.3 festgestellt hat, dass durchgehend über einen Zeitraum von mehr als einem halben Schuljahr mindestens mit „ausreichend“ zu bewertende Rechtschreibleistungen erzielt worden sind.

Wie die Gewährung von Ausgleichsmaßnahmen (Tz. 2.1) setzt auch die zurückhaltende Gewichtung von Rechtschreibleistungen nach dieser Textziffer die förmliche Feststellung einer Lese-Rechtschreib-Schwäche bis spätestens zum Ende der Sekundarstufe I voraus.

Bei der Bewertung von schriftlichen Arbeiten in den Fremdsprachen sowie in den anderen Fächern ist eine förmlich festgestellte Lese-Rechtschreib-Schwäche entsprechend zu berücksichtigen.

Die zurückhaltende Gewichtung ist gem. Tz. 3.1 auf dem Zeugnis zu vermerken.

3 Zeugnisvermerke und Bewertung

3.1 Im Zeugnis ist bei Schülerinnen und Schülern mit ausgeprägten Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben (gemäß Tz. 2.2.2.2 bzw. 2.2.4.1) oder einer förmlich festgestellten Lese-Rechtschreib-Schwäche die Rechtschreibleistung getrennt von den übrigen Leistungen im Fach Deutsch verbal durch Zeugnisvermerk zu bewerten.

Der Zeugnisvermerk lautet bis zum Ende der Sekundarstufe I: „Die Rechtschreibleistungen entsprechen nicht den Anforderungen; sie sind in den Fachnoten nicht enthalten.“

Der Zeugnisvermerk für die Sekundarstufe II der allgemein bildenden Schulen, des Beruflichen Gymnasiums und der Schularten der berufsbildenden Schulen, die einen Mittleren Schulabschluss voraussetzen, lautet: „Die Rechtschreibleistungen entsprechen nicht den Anforderungen; sie sind in den Fachnoten zurückhaltend gewichtet.“

3.2 Bei Schülerinnen und Schülern mit einer förmlich festgestellten Lese-Rechtschreib-Schwäche ist bis einschließlich Jahrgangsstufe 7, auf Antrag der Eltern auch in den Jahrgangsstufen 8 bis einschließlich der Jahrgangsstufe, in der der Mittlere Schulabschluss erworben wird, zusätzlich im Zeugnis zu vermerken: „Es wurde eine Lese-Rechtschreib-Schwäche förmlich festgestellt.“ Die Tz.2.2.4.3 bleibt hinsichtlich der Bewertung von Klassenarbeiten, Textproduktionen sowie schriftlicher Lernerfolgskontrollen in allen Fächern unberührt.

3.3 Ausgleichsmaßnahmen werden im Zeugnis nicht vermerkt.

4 Allgemeine Bestimmungen

4.1 Die Eltern sollen in Elternversammlungen und Elternsprechstunden über Probleme der Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben oder mit Lese-Rechtschreib-Schwäche informiert werden. Dabei sind ihnen insbesondere Hinweise für häusliche Hilfen zu geben.

4.2 Eltern, deren Kinder besondere Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben oder eine Lese-Rechtschreib-Schwäche haben, ist frühzeitig zu empfehlen, ihre Kinder fachärztlich und sprachheilpädagogisch untersuchen zu lassen.

4.3 Zur Durchführung der Untersuchung muss jede Schule mindestens eine für den Bereich Lese-Rechtschreib-Schwäche besonders fortgebildete Lehrkraft (Fachkraft LRS) benennen. Kleinere benachbarte Grundschulen können im begründeten Ausnahmefall mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde zusammen mit einer anderen Grundschule eine Fachkraft LRS benennen. Die Fachkraft LRS arbeitet mit den Lehrkräften des zuständigen Förderzentrums und dem Schulpsychologischen Dienst eng zusammen. Sie steht zur fachlichen Unterstützung der Lehrkräfte, zur Beratung der Eltern und der Schülerinnen und Schüler in jeder Schule zur Verfügung. In Fragen der Lese-Rechtschreib-Schwäche soll diese Lehrkraft zu Klassen- und Fachkonferenzen hinzugezogen werden. Das IQSH bietet regionale Fortbildungsveranstaltungen sowie Weiterbildungs- und Qualifizierungslehrgänge zur Problematik der Lese-Rechtschreib-Schwäche an.

5 Schlussbestimmungen

5.1 Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 1. August 2018 in Kraft.

5.2 Dieser Erlass tritt am 31. Juli 2022 außer Kraft.

Anlage 1

Hinweise:

- 1) Die Erteilung der Einwilligung ist freiwillig. Sie dient als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der für die förmliche Feststellung einer Lese-Rechtschreib-Schwäche erforderlichen personenbezogenen Daten Ihres Kindes. Es geht dabei um die Möglichkeit zur Gewährung eines Notenschutzes. Ohne die förmliche und damit hinreichend belastbar erfolgte Feststellung einer Lese-Rechtschreib-Schwäche ist eine gesonderte Förderung im Rahmen des LRS-Konzeptes der einzelnen Schule (z. B. in speziellen LRS-Förderkursen), die Gewährung eines Notenschutzes bzw. einer zurückhaltenden Gewichtung von Rechtschreibleistungen sowie in der Sekundarstufe II auch die Gewährung von Maßnahmen im Sinne eines Nachteilsausgleiches nicht möglich. Unabhängig von der förmlichen Feststellung einer Lese-Rechtschreib-Schwäche können gemäß Ziffer 2.1 des Erlasses des Bildungsministeriums „Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Lese-Rechtschreib-Schwäche (Legasthenie)“ vom 31. August 2018 (NBI: MBWK. Schl.-H. S. 437) angemessene Maßnahmen im Sinne eines Nachteilsausgleiches (nicht in der Oberstufe) gewährt werden.
- 2) Sie können die erteilte Einwilligung jederzeit ohne Angaben von Gründen widerrufen. Im Fall eines solchen Widerrufs bleibt die bis zu diesem Zeitpunkt auf der Grundlage der Einwilligung erfolgte Datenverarbeitung rechtmäßig.
- 3) Es werden die personenbezogenen Daten gemäß Anlage 2 und 3 des Erlasses des Bildungsministeriums „Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Lese-Rechtschreib-Schwäche (Legasthenie)“ vom 31. August 2018 (NBI: MBWK. Schl.-H. S. 437) verarbeitet. Die Anlagen sind dieser Einwilligungserklärung zur Information über die betreffenden Daten beigefügt. Ferner werden bisherige schulische Leistungsdaten Ihres Kindes verarbeitet.
- 4) *[Name, Bezeichnung und Kontaktdaten der Schule als Verantwortliche gemäß Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2016/679]*
- 5) *[Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten für die Schule]*
- 6) Neben der Verarbeitung der Daten in der Schule kann es erforderlich sein, die Daten an die zuständige Schulaufsichtsbehörde zu übermitteln. Auch kann es innerhalb des Feststellungsverfahrens im Einzelfall erforderlich sein, Namen, Adressdaten, Schule und Klassenzugehörigkeit an den zuständigen Schulpsychologischen Dienst zu übermitteln.
- 7) Die Daten werden schülerbezogen in der Schule gespeichert und spätestens zwei Jahre nach Ende des Schuljahres, in dem das Schulverhältnis beendet worden ist, gelöscht.
- 8) Zu der Verarbeitung der Daten besteht bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen jeweils das Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und ggf. auf Datenübertragbarkeit gemäß Artikel 15 bis 18 sowie gemäß Artikel 20 der Verordnung (EU) 2016/679. Das jeweilige Recht auf Berichtigung, Löschung sowie Einschränkung der Verarbeitung bezieht sich über die Datenverarbeitung als solche hinaus nicht auch auf die Ergebnisse der Untersuchung auf eine Lese-Rechtschreib-Schwäche und nicht auf die inhaltliche Feststellung der Anerkennung oder der Nicht-Anerkennung einer Lese-Rechtschreib-Schwäche. Diesbezüglich besteht das Rechtsmittel gemäß Belehrung auf dem zu erteilenden Bescheid über die Anerkennung oder die Nicht-Anerkennung einer Lese-Rechtschreib-Schwäche.
- 9) Zur Verarbeitung personenbezogener Daten besteht das Recht auf Beschwerde beim Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD), Holstenstraße 98, 24103 Kiel, E-Mail: mail@datenschutzszentrum.de, Tel. 0431 988-1200. Das ULD bietet auch verschlüsselte E-Mail-Kommunikation an (<https://www.datenschutzszentrum.de/artikel/1008-.html>)

Schule: Datum:

Frau/Herr geb. am:

Betr.: Schülerin / Schüler (Name, Vorname)

Bezug: Antrag auf Feststellung einer Lese-Rechtschreib-Schwäche gemäß Erlass des Bildungsministeriums vom 31. August 2018 (NBI: MBWK. Schl.-H. S. 437)

Sehr geehrte Frau sehr geehrter Herr

bei Ihrem Kind wird eine Lese-Rechtschreib-Schwäche vermutet. Für die weitere individuelle Förderung Ihres Kindes im Rahmen des bestehenden Schulverhältnisses ist es daher aus schulischer Sicht angezeigt, in einer Untersuchung Begabungshöhe und Lese-Rechtschreibfertigkeiten Ihres Kindes festzustellen. Wir bitten Sie, (1.) die beigefügte Einwilligungserklärung auszufüllen und zusammen mit den (2.) Zeugnissen Ihres Kindes (Durchschriften) möglichst bald ausgefüllt zurück zu senden.

Mit freundlichen Grüßen

..... (Name)

An Datum:

(Schule)

Untersuchung auf eine Lese-Rechtschreib-Schwäche

Einwilligungserklärung

Hiermit erkläre ich / erkläre wir

..... (Namen und Vornamen der Eltern gemäß § 2 Absatz 5 Satz 1 Schulgesetz)

..... (Anschrift)

für die Schülerin / den Schüler (Name, Vorname, Geburtsdatum)

dass ich / wir mit der Untersuchung von und der Übermittlung der durch die/den Untersuchende(n) verarbeiteten Daten sowie das von ihr/ihm erstellte Gutachten an die zuständige Schulaufsichtsbehörde und an die Schule einverstanden bin / sind. Die Übermittlung an die zuständige Schulaufsichtsbehörde kann auch die bisherigen schulischen Leistungsdaten (z. B. Zeugnisse) meines/unseres Kindes umfassen.

Anlage 2

Schule: Datum:

Untersuchung zur Feststellung einer Lese-Rechtschreib-Schwäche

1. Daten zur Person der Schülerin / des Schülers

Name Vorname geb.
 Eltern

 (Name, Vorname, Anschrift)

Muttersprache deutsch nicht-deutsch DaZ

2. Daten zur Schullaufbahn

Jgst.: Leiter/in Deutschlehrer/in
 Einschulung Besuch der o.g. Schule seit:
Schullaufbahn: ohne Auffälligkeiten vorzeitige Einschulung
 Eingangsphase verkürzt verlängert Überspringen Jgst.
 Wiederholung Jgst.:

3. Förderung

Lernplan nein ja, in Jgst. (n)
 Förderschwerpunkte
 Fördermaßnahmen nein ja (Art, Dauer) schulisch
 außerschulisch
 Ausgleichtsmaßnahmen nein ja (Art, Dauer)
 Gab es bereits eine schulische Untersuchung auf LRS? nein ja, Jgst.
 Ergebnisse:

4. Ergänzende Informationen

Sprachauffälligkeiten nein ja:
 Beeinträchtigung des Seh- oder Hörvermögens nein ja,
 Körperliche Beeinträchtigungen nein ja,
 Sonstiges (häufiger Lehrwechsel, Schulwechsel, bes. familiäre Situation)

Anlage 3

Schule: Datum:

 (Name und Berufsbezeichnung der Untersucherin / des Untersuchers)

Untersuchungsbericht zur Feststellung einer Lese-Rechtschreib-Schwäche bei der Schülerin / dem Schüler

(Name, Vorname, Geburtsdatum)

Die Schülerin / der Schüler wurde von mir auf Lese-Rechtschreib-Schwäche untersucht.

1. Untersuchungsergebnisse

1.1 Intelligenztest Datum der Untersuchung:
 Ergebnis: (Gesamtest, IQ, Altersnorm)
 Teil 1 (IQ, Altersnorm)
 Teil 2 (IQ, Altersnorm) Form Datum der Untersuchung
 1.2 Rechtschreibtest (Gesamtnorm)
 Ergebnis: PR (schulartbezogene Norm)
 PR Datum der Untersuchung
 1.3 Lesetest Datum der Untersuchung
 Ergebnis:

1.4 Ergebnisse früherer schulischer Tests (Zeitpunkt, Test, Ergebnis)

2. Schulische Daten - aktuelle Bewertung durch den/die Deutschlehrer/in

Rechtschreibung im laufenden Schuljahr mangelhaft ja nein , sondern
 Einschätzung der Lesekompetenz (Lesetechnik, sinnentnehmendes Lesen)

3. Stellungnahme

Eine Lese-Rechtschreib-Schwäche gemäß Erlass „Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Lese-Rechtschreib-Schwäche (Legasthenie)“ vom 31. August 2018 (NBI, MBWK, Schl.-H. S. 437) liegt vor liegt nicht vor ist unklar

.....
 Unterschrift Fachkraft LRS

Anlage 3 a

(Kopfbogen Schule)

Frau / Herrn

.....
.....
.....

Bescheid

Datum

Ergebnis der Untersuchung zur Anerkennung einer Lese-Rechtschreib-Schwäche

.....
.....

Name, Vorname, Geburtsdatum der Schülerin / des Schülers

Aufgrund der Untersuchungsergebnisse und unter Berücksichtigung der bisherigen schulischen Leistungsentwicklung wird eine Lese- Rechtschreib-Schwäche im Sinne des Erlasses „Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Lese-Rechtschreib-Schwäche (Legasthenie)“ vom 31. August 2018 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 437) **anerkannt.**

.....

Unterschrift Schulleiter/in, Stempel

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Schule (Name /Anschrift)

.....
.....

einzulegen.

Anlage 3 b

(Kopfbogen Schulaufsicht)

Datum

.....
.....
.....

(Schule)

Untersuchung auf Lese-Rechtschreib-Schwäche

.....
.....

Name, Vorname, Geburtsdatum der Schülerin / des Schülers

Nach den Untersuchungsergebnissen und unter Berücksichtigung der schulischen Leistungsentwicklung ist eine Lese-Rechtschreib-Schwäche anzuerkennen.

Bitte stellen Sie den entsprechenden Bescheid aus.

Bemerkung:

.....

Unterschrift Schulaufsicht

Anlage 4

(Kopfbogen Schulamt)
 Frau / Herrn

 über

 (Schule)

Bescheid

Datum

Ergebnis der Untersuchung auf Anerkennung einer Lese-Rechtschreib-Schwäche

.....

Name, Vorname, Geburtsdatum der Schülerin / des Schülers

Nach den Untersuchungsergebnissen und unter Berücksichtigung der bisherigen schulischen Leistungsentwicklung wird eine Lese- Rechtschreib-Schwäche im Sinne des Erlasses „Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Lese-Rechtschreib-Schwäche (Legasthenie)“ vom 31. August 2018 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 437) **nicht anerkannt**.

Begründung:

- Das Ergebnis des Intelligenztests ist nicht durchschnittlich.
- Das Ergebnis im Rechtschreibtest ist durchschnittlich.
- Die Leistungen in den Schulfächern sind nicht überwiegend befriedigend.
- Die Rechtschreibleistungen in der Schule entsprechen den Anforderungen der Schularzt, sie sind nicht mangelhaft.
- Sonstige:

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Schulamt des Kreises / der Stadt einzulegen.

.....
 (Schülerin / Schularzt)

Anlage 5

(Kopfbogen Schule)
 Frau/ Herrn

Antrag auf Anerkennung einer Lese-Rechtschreib-Schwäche bei Ihrem Sohn / Ihrer Tochter

Sehr geehrte Frau
 sehr geehrter Herr

wie Sie dem in der Anlage beigefügten Bescheid des Schulamtes entnehmen können, wurde der Antrag abgelehnt.

Wenn Sie Fragen zu den Untersuchungsergebnissen, den Ablehnungsgründen oder zu dem weiteren Vorgehen haben, wenden Sie sich bitte an
 Ergeben sich im Rahmen eines etwaigen Widerspruchsverfahrens begründete Anhaltspunkte dafür, dass eine erneute Testung erforderlich ist, wird diese durch die Schule bzw. die Schulaufsichtsbehörde veranlasst werden. Die Erstellung privat initiiert Gutachten ist daher nicht notwendig. Etwaige Kosten für private Begutachtungen können nicht übernommen werden.

Mit freundlichem Gruß

.....

Anlage: Bescheid des Schulamtes
 vom

Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Rechnen (Rechenschwäche)

Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 31. August 2018 – III 315

1. Grundsätze

Zu den Aufgaben insbesondere der Grundschule gehört es, den Schülerinnen und Schülern tragfähige Grundlagen im mathematischen Kompetenzbereich zu vermitteln. Die Unterrichtsgestaltung im Fach Mathematik der Grundschule trägt in besonderem Maße den unterschiedlichen Lernausgangslagen und Lernfortschritten Rechnung, z. B. durch veranschaulichende und aktiv-entdeckende Lehr- und Lernformen (Prävention). Besondere Bedeutung kommt gerade in der Mathematik dem frühen Erfassen der individuellen Fähigkeiten zu (auch der Vorläuferfähigkeiten mathematischen Denkens). Wesentlich ist ferner eine kontinuierliche, prozessbegleitende Beobachtung der Entwicklung mathematischer Fähigkeiten und Fertigkeiten auf den verschiedenen Stufen sowie eine früh einsetzende, geeignete und wirksame individuelle Förderung bei Lernschwierigkeiten (Intervention). Bei einer erheblichen Anzahl von Schülerinnen und Schülern ist der Schulerfolg durch besondere, anhaltende Schwierigkeiten in der mathematischen Begriffsbildung und beim mathematischen Denken und Handeln stark beeinträchtigt (Rechenschwäche). Die nachfolgenden Bestimmungen sollen dazu beitragen, den schulischen Umgang mit diesen Lernschwierigkeiten in Mathematik zu regeln, den Beeinträchtigungen so weit wie möglich entgegen zu wirken sowie Ängsten, Misserfolgen, Motivationsverlust und einer Generalisierung von Lernversagen und Schulunlust vorzubeugen. Ausgenommen von den Bestimmungen sind Schülerinnen und Schüler, bei denen sonderpädagogischer Förderbedarf mit den Schwerpunkten „Lernen“ oder „Geistige Entwicklung“ festgestellt wurde.

2. Diagnostischer Prozess

2.1 Erkenntnisse aus dem vorschulischen Bereich werden - so weit unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zugänglich - für den Anfangsunterricht im Fach Mathematik einbezogen. Es wird empfohlen, bei Schuleintritt den Lernstand bezüglich elementarer mathematischer Fähigkeiten zu erheben.

2.2 Zentral ist die prozessbegleitende Beobachtung und deren Dokumentation ab Schuleintritt und insbesondere in der Eingangsphase der Grundschule, um Schwierigkeiten und Verzögerungen in den Lernfortschritten frühzeitig zu erkennen und ihnen entgegen zu wirken.

2.3 Zeigen die Beobachtungen, Fehler- und Denkanalysen sowie Lernstandserhebungen bzw. Leistungsmessungen oder geben Eltern begründete Hinweise, dass zurückliegend erarbeitete mathematische Grundvorstellungen, Inhalte und Techniken bei einer Schülerin oder einem Schüler nicht gesichert sind, muss der diagnostische Prozess ergänzt und objektiviert werden durch standardisierte oder informelle Verfahren. Lehrkräfte des Förderzentrums können hinzugezogen werden. Eine Beteiligung des Schulpsychologischen Dienstes im Rahmen des diagnostischen Prozesses kann im

Einvernehmen mit den Eltern (schriftliche Einwilligung) erfolgen.

2.4 Von einer Rechenschwäche im Sinne dieses Erlasses ist auszugehen, wenn sich nach Durchführung der in Ziff. 2.3 bezeichneten Verfahren ergibt, dass die mathematischen Grundvorstellungen und Lösungsstrategien der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers erheblich unter dem Niveau liegen, das für ihre bzw. seine Jahrgangsstufe maßgeblich ist. Dasselbe gilt, wenn die Ergebnisse von standardisierten Tests unterdurchschnittlich ausfallen.

3. Interventionen

Es ist darauf hinzuwirken, dass die Schülerin oder der Schüler durch den Aufbau adäquater Lösungsstrategien und mathematischer Grundvorstellungen dauerhaft den Anschluss an die Lerngruppe erlangt.

3.1 Lernplan

Bei Vorliegen einer Rechenschwäche soll frühzeitig auf der Basis der unter Ziff. 2.3 ermittelten Lernausgangslage ein differenzierter Lernplan erstellt werden. Zuständig ist gem. § 65 Abs. 2 Nr. 1 SchulG die Klassenkonferenz. Im Lernplan werden neben den Fördermaßnahmen im engeren Sinne (Ziff. 3.2) auch weitere pädagogische Maßnahmen im Rahmen der individuellen Förderung (Ziff. 3.3) sowie Maßnahmen bezüglich der Beurteilung von Klassenarbeiten oder sonstigen schriftlichen Lernstandserhebungen in der Grundschule (Ziff. 4.2) schriftlich dokumentiert.

3.2 Fördermaßnahmen

Die Schule fördert Schülerinnen und Schüler - individuell im Rahmen des Unterrichts - entsprechend dem Förderkonzept der Schule im Rahmen der in der Kontingenztafel dafür vorgesehenen Stunden klassen- und jahrgangsübergreifend oder in anderen organisatorischen Einheiten, z. B. schulübergreifenden Intensivkursen.

3.3 Besondere pädagogische Maßnahmen

Zu den Elementen der individuellen Förderung und den pädagogischen sowie methodisch-didaktischen Handlungsmöglichkeiten gehören Maßnahmen wie z. B. an der Lernausgangslage orientierte Aufgaben, unterrichtsorganisatorische und unterrichtsinhaltliche Veränderungen, Bereitstellen und Zulassen von Hilfsmitteln und differenzierte Hausaufgabenstellungen. Dies gilt nicht bei der Anfertigung von Klassenarbeiten oder sonstigen schriftlichen Lernstandserhebungen.

4. Leistungsbewertung in der Grundschule

4.1 Schülerinnen und Schüler mit einer Rechenschwäche unterliegen den allgemeinen Maßstäben der Leistungsbewertung.

4.2 Es kann in der Grundschule im Rahmen eines Lernplans die Regelung getroffen werden, dass Klassenarbeiten statt mit einer Note verbal beurteilt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Leistungsentwicklung trotz gezielter Förderung über mindestens drei Monate nicht den Anforderungen entspricht (schwach ausreichend und schlechter) oder gravierende, grundlegende Defizite vor allem in den arithmetischen Kompetenzen erst nach der Eingangsphase erkannt werden.

4.3 Die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz auf Vorschlag der Lehrkraft für Mathematik.

4.4 Im Zeugnis erhält die Schülerin oder der Schüler eine Note/Leistungsbewertung nach allgemeinem Bewertungsmaßstab. Verbale Angaben und Ergänzungen zur Darstellung der individuellen Leistungsentwicklung und Sachkompetenz sind zulässig, soweit sie sich auf im Lehrplan vorgesehene Teilbereiche des Faches Mathematik beziehen.

4.5 Die Eltern sind regelmäßig über den Leistungsfortschritt und -stand sowie über die Fördermaßnahmen ihres Kindes zu unterrichten und zu beraten.

5. Sekundarstufe I

5.1 In den Jahrgangsstufen 5 und 6 können Maßnahmen gemäß Ziff. 3.1, 3.2 und 3.3 gewährt werden, wenn die Leistungen in Mathematik nicht den allgemeinen Anforderungen entsprechen (schwach ausreichend und schlechter). Die Maßnahmen sollen gewährt werden, wenn erhebliche Rechenschwierigkeiten im Sinne von Ziff. 2.3 bereits in der Eingangsphase der Grundschule aufgetreten sind, entsprechende grundlegende Defizite erst nach der Eingangsphase erkannt worden sind und die Förderung noch nicht abgeschlossen ist.

5.2 Die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz auf Vorschlag der Lehrkraft für Mathematik jeweils für das folgende Schulhalbjahr.

5.3 Ziff. 4.4 gilt entsprechend.

5.4 Besondere pädagogische Maßnahmen gemäß Ziff. 3.3 können über die Jahrgangsstufe 6 hinaus, maximal bis zum Ende der Sekundarstufe I, gewährt werden, wenn die Leistungen in Mathematik nicht den allgemeinen Anforderungen entsprechen und Maßnahmen gemäß Ziff. 5.1 durchgeführt wurden. Die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz zu Beginn sowie zur Hälfte des Schuljahres für das jeweils folgende Schulhalbjahr.

6. Allgemeine Bestimmungen

Jede Grundschule und jedes Förderzentrum zeigt der zuständigen Schulaufsicht mindestens eine Lehrkraft an, die durch eine vom IQSH zertifizierte Fortbildung über vertiefte Kenntnisse in Bezug auf Erscheinungsformen, diagnostische Verfahren und Fördermöglichkeiten bei Rechenschwäche verfügt (Fachkraft Rechenschwäche). Für die weiterführenden Schulen wird dies empfohlen. Das IQSH unterstützt die Schulen insbesondere mit Fortbildungen, Beratung sowie Materialien.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Der Erlass tritt mit Wirkung vom 1. August 2018 in Kraft.

7.2 Der Erlass tritt zum 31. Juli 2022 außer Kraft.

Änderung der Bezeichnung zum Schuljahr 2018/19

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 29. August 2018 - III 30

Der Grundschulteil der Wagrienschule, Grund- und Gemeinschaftsschule mit Förderzentrumsteil der Stadt Oldenburg in Holstein läuft zum 1. August 2018 aus. Ab sofort trägt die verbleibende Gemeinschaftsschule mit Förderzentrumsteil den Namen und die Bezeichnung

Wagrienschule, Gemeinschaftsschule mit Förderzentrumsteil der Stadt Oldenburg in Holstein

Namensgebung

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 2. Mai 2018, 13. August 2018 und 30. August 2018 - III 30

- Die Gemeinschaftsschule der Stadt Brunsbüttel in Brunsbüttel trägt ab 1. Mai 2018 den Namen und die Bezeichnung
Schleusen-Gemeinschaftsschule, Gemeinschaftsschule der Stadt Brunsbüttel in Brunsbüttel.
- Die Grundschule Marschweg der Stadt Kaltenkirchen trägt ab 1. August 2018 den Namen und die Bezeichnung
Schule Alter Landweg, Grundschule der Stadt Kaltenkirchen in Kaltenkirchen.
- Die Grundschule Barsbüttel der Gemeinde Barsbüttel in Barsbüttel trägt ab 1. August 2018 den Namen und die Bezeichnung
Kirsten Boie Schule, Grundschule der Gemeinde Barsbüttel in Barsbüttel.

Lehrpläne für berufsbildende Schulen

Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 30. Juli 2018 – III 354

Aufgrund des § 126 Absatz 3 des Schulgesetzes erlässt das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ab 1. August 2018 die nachstehenden Lehrpläne für berufsbildende Schulen. Gleichzeitig werden die ebenfalls nachstehend aufgeführten Lehrpläne aufgehoben. Abweichend von Satz 2 gelten sie für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2017/18 bereits einen dieser Bildungsgänge besucht haben, bis zum Abschluss des jeweiligen Bildungsganges weiter.

Neue Lehrpläne ab 01.08.2018	Lehrpläne, die mit Ablauf des 31.07.2018 außer Kraft treten
Berufsfachschule III, Fachrichtung • Informationstechnik • Physik	Berufsfachschule III, Fachrichtung • Informationstechnik • Physik
Berufsfachschule für bundesrechtlich geregelte nichtärztliche Heilberufe, Fachrichtung • Pharmazie	Berufsfachschule für bundesrechtlich geregelte nichtärztliche Heilberufe, Fachrichtung • Pharmazie (2012)
Fachschule, Fachrichtung • Bautechnik • Farb- und Lacktechnik	Fachschule, Fachrichtung • Bautechnik • Farb- und Lacktechnik

Die Lehrpläne stehen im Internet unter <http://lehrplan.lernnetz.de> zum Download bereit.

Bekanntmachung einer Entscheidung des Schleswig-Holsteinischen Obergerichtes vom 21. Juni 2018 zu der Landesverordnung über die Arbeitszeit der Studienleiterinnen und Studienleiter des Instituts für Qualitätsentwicklung Schleswig-Holstein (StLAZVO)

Vom 7. September 2018

Aus dem Urteil des Schleswig-Holsteinischen Obergerichtes vom 21. Juni 2018 - 2 KN 1/17 -, das im Normenkontrollverfahren gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung zu der Landesverordnung über die Arbeitszeit der Studienleiterinnen und Studienleiter des Instituts für Qualitätsentwicklung Schleswig-Holstein (StLAZVO) vom 10. Mai 2016 (NBI. MSB. Schl.-H. 2016 S. 105) ergangen ist, wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

„Die jeweils pauschalierten Zeitstunden für die Fahrstrecken in Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 sowie Nr. 5 der Anlage zu § 3 der Landesverordnung über die Arbeitszeit von Studienleiterinnen und Studienleitern des Instituts für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (StLAZVO) vom 10. Mai 2016 (NBI. MSB. Schl.-H. 2016 S. 105) werden für unwirksam erklärt. Bis zur Neuregelung sind die Zeitstunden für die Fahrstrecken entsprechend dem tatsächlichen Anfall nach § 2 Satz 1 StLAZVO in Ansatz zu bringen.“

Diese Entscheidung ist gemäß § 47 Abs. 5 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung allgemein verbindlich.

Kiel, den 7. September 2018

Karin Prien

Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Anträge und Bewerbungen für das Schuljahr 2019/20

Hinweis des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 3. September 2018 - III 252

Die Veröffentlichung des jährlichen Runderlasses erfolgt im Nachrichtenblatt Oktober 2018.

Die Antragsformulare werden voraussichtlich ab Anfang Oktober 2018 auf der Internetseite des MBWK www.bildung.schleswig-holstein.de unter „Formulare“ zur Verfügung stehen.

Für Versetzungsanträge innerhalb Schleswig-Holsteins ist die Freischaltung des online-Verfahrens (<https://EVO.nbi.schleswig-holstein.de>) ab 15. Oktober 2018 vorgesehen.

Ausschreibung der Funktionsstellen

Schule	Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.-Gr.	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an das
1. Gymnasien					
1.1 Thor-Heyerdahl-Gymnasium	Kiel	stellvertretende Schulleiterin / stellvertretender Schulleiter *)	A 15 Z	Aufgabenübertragung zum 1. August 2019. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 323 Postfach 71 24 24171 Kiel
1.2 Ernestinenschule	Lübeck	Koordinatorin / Koordinator für schulfachliche Aufgaben mit den Schwerpunkten: Europaschule und Erasmusprojekte; Fragen der Berufs- und Studienorientierung (u. a. Berufswahlsiegel, Patentinitiative Schule & Arbeit für Lübeck); Organisation Schülerpraktika; Koordination Schulfahrten, Reisekostenabrechnung *)	A 15	Aufgabenübertragung zum 1. Februar 2019. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 322 Postfach 71 24 24171 Kiel
1.3 Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium	Quickborn	Leiterin / Leiter der Orientierungsstufe *)	A 15	Aufgabenübertragung zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 321 Postfach 71 24 24171 Kiel

*) Es wird vorausgesetzt, dass Bewerberinnen und Bewerber Lehrkräfte der Laufbahn Gymnasien sind. Siehe Aufgabenbeschreibung NBl. Nr. 7/1998 S. 266 ff.

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.-Gr.	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an das
1.4 Helene-Lange-Gymnasium	Rendsburg	stellvertretende Schulleiterin / stellvertretender Schulleiter *)	A 15 Z	Aufgabenübertragung zum 1. August 2019. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 325 Postfach 71 24 24171 Kiel
1.5 Bernstorff-Gymnasium	Satrup	Koordinatorin / Koordinator für schulfachliche Aufgaben mit dem Schwerpunkt Aus- und Fortbildung *)	A 15	Aufgabenübertragung zum 1. Februar 2019. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 324 Postfach 71 24 24171 Kiel
2. Gemeinschaftsschulen					
2.1 Gemeinschaftsschule Friedrichsort Gemeinschaftsschule mit Oberstufe der Landeshauptstadt Kiel	Kiel	Koordinatorin / Koordinator für schulfachliche Aufgaben mit dem Schwerpunkt der pädagogischen und organisatorischen Gestaltung der Arbeit in den Jahrgangsstufen 8 bis 10 Bewerberinnen/ Bewerber mit der Lehrbefähigung für Gymnasium, Realschule oder Grund- und Hauptschule	max. A 15	Aufgabenübertragung zum 1. Februar 2019. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 33 Postfach 71 24 24171 Kiel

*) Es wird vorausgesetzt, dass Bewerberinnen und Bewerber Lehrkräfte der Laufbahn Gymnasien sind. Siehe Aufgabenbeschreibung NBI. Nr. 7/1998 S. 266 ff.

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.-Gr.	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an das
2.2 Immanuel-Kant-Schule Gemeinschaftsschule mit Oberstufe der Stadt Reinfeld in Reinfeld	Reinfeld	Leiterin / Leiter der Oberstufe Bewerberinnen/ Bewerber mit der Lehrbefähigung für Gymnasien	A 15	Aufgabenübertragung zum 1. Februar 2019. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 33 Postfach 71 24 24171 Kiel
2.3 Eider-Treene-Schule Gemeinschaftsschule mit Oberstufe der Stadt Tönning mit Außenstelle Friedrichsstadt	Tönning	Koordination der schulfachlichen Aufgaben mit dem Schwerpunkt der Gestaltung des gemeinsamen Lernens in den Jahrgangsstufen 5 bis 7; weitere Schwerpunkte der Arbeit: Inklusion und Arbeit im multiprofessionellen Team (Pool-Lösung) Bewerberinnen/ Bewerber mit der Lehrbefähigung für Gymnasium, Realschule oder Grund- und Hauptschule	max. A 15	Aufgabenübertragung zum 1. Februar 2019. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 332 Postfach 71 24 24171 Kiel

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.-Gr.	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an das
3. Berufsbildende Schulen					
3.1 Regionales Berufsbildungszentrum des Kreises Steinburg A.ö.R.	Itzehoe	zweite stellvertretende Schulleiterin / zweiter stellvertretender Schulleiter *) *****)	A 15 Z	Aufgabenübertragung zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Regionales Berufsbildungszentrum des Kreises Steinburg A.ö.R. Juliengardeweg 9 25524 Itzehoe
3.2 Regionales Berufsbildungszentrum des Kreises Steinburg A.ö.R.	Itzehoe	Koordinatorin / Koordinator für Stundenplan, Digitalisierung, Datenschutz *) *****)	A 15	Aufgabenübertragung zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Regionales Berufsbildungszentrum des Kreises Steinburg A.ö.R. Juliengardeweg 9 25524 Itzehoe
3.3 Regionales Berufsbildungszentrum des Kreises Steinburg A.ö.R.	Itzehoe	Abteilungsleitung der Abteilung 7 – Berufliches Gymnasium, Fachoberschule, Berufsschule *) *****)	A 15	Aufgabenübertragung zum 1. Februar 2019. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Regionales Berufsbildungszentrum des Kreises Steinburg A.ö.R. Juliengardeweg 9 25524 Itzehoe

*) Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können das spezielle Anforderungsprofil dieser Stelle beim Regionalen Berufsbildungszentrum des Kreises Steinburg A.ö.R., Juliengardeweg 9 in 25524 Itzehoe anfordern.

*****) Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis müssen die fachlichen und pädagogischen (ausbildungs- und prüfungsmäßigen) Voraussetzungen für die Einstellung in das Beamtenverhältnis (Studienrätin/Studienrat) erfüllen.

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.-Gr.	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an das
3.4 Berufsschule der Handwerkskammer Lübeck in der Hansestadt Lübeck	Lübeck-Travemünde	Leitung / Koordination der Abteilung IV in der Landesberufsschule für Hörakustiker und Hörakustikerinnen und weitere abteilungs- und standortübergreifende Aufgaben **) *****)	A 15	Aufgabenübertragung zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Berufsschule der Handwerkskammer Lübeck in der Hansestadt Lübeck Wiekstraße 5 23570 Lübeck-Travemünde
3.5 Regionales Berufsbildungszentrum der Stadt Neumünster, AöR	Neumünster	Leitung der Abteilung Elektrotechnik ***) *****)	A 15	Aufgabenübertragung zum 1. Februar 2019. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Walther-Lehmkuhl-Schule Regionales Berufsbildungszentrum der Stadt Neumünster, AöR Roonstraße 90 24537 Neumünster
3.6 Berufsbildungszentrum des Kreises Segeberg in Norderstedt	Norderstedt	stellvertretende Schulleiterin / stellvertretender Schulleiter *****) *****)	A 15 Z	Aufgabenübertragung zum 1. Februar 2019. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Berufsbildungszentrum Norderstedt Moorbekstraße 17 22846 Norderstedt

**) Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können das spezielle Anforderungsprofil dieser Stelle bei der Berufsschule der Handwerkskammer Lübeck in der Hansestadt Lübeck, Wiekstraße 5 in 23570 Lübeck-Travemünde anfordern.

***) Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können das spezielle Anforderungsprofil dieser Stelle bei der Walther-Lehmkuhl-Schule, Regionales Berufsbildungszentrum der Stadt Neumünster, AöR, Roonstraße 90 in 24537 Neumünster anfordern.

****) Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können das spezielle Anforderungsprofil dieser Stelle bei dem BBZ Norderstedt, Moorbekstraße 17 in 22846 Norderstedt anfordern.

*****) Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis müssen die fachlichen und pädagogischen (ausbildungs- und prüfungsmäßigen) Voraussetzungen für die Einstellung in das Beamtenverhältnis (Studienrätin/Studienrat) erfüllen.

Koordinatorinnenstellen für schulfachliche Aufgaben an Gemeinschaftsschulen und Förderzentren

An den Gemeinschaftsschulen und Förderzentren werden weitere Stellen von Konrektorinnen und Konrektoren als Koordinatorinnen und Koordinatoren für schulfachliche Aufgaben ausgeschrieben.

In der nachfolgenden Auflistung wird jeweils eine Kernaufgabe der künftigen Koordinatorinnen und Koordinatoren genannt; zur Festlegung des jeweiligen Aufgabenprofils im Detail sind innerhalb des Schulleitungsteams entsprechende Absprachen zu treffen. Zur Orientierung kann dabei die Aufgabenbeschreibung unter Ziffer VII (3) des Erlasses vom 18. Mai 1998 - III 4 - 0332.3 (NBl. MBWFK. Schl.-H. S. 266) verwendet werden.

Den Schulen steht für die Wahrnehmung der Koordinierungsfunktionen gemäß § 7 des Leitungszeiterlasses (Erlass des Ministeriums für Bildung und Kultur zur Bemessung des schulischen Zeitbudgets für die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben sowie für die pädagogische Arbeit und für Schulentwicklung vom 31. August 2010, NBl. MBK. Schl.-H. S. 277) ein Zeitbudget zur Verfügung.

Für die ausgeschriebenen Koordinatorinnenstellen können sich grundsätzlich Lehrkräfte der an der jeweiligen Schulart vertretenen Laufbahnen bewerben; Lehrkräfte mit der Laufbahnbefähigung für Sonderschulen kommen jedoch nur für die Koordination des Förderzentrumsteils in Frage. Die Auswahlentscheidungen werden jeweils nach Eignung und Leistung getroffen; die Laufbahn der Bewerberinnen und Bewerber ist dabei ohne Belang.

Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Landesregierung ist bestrebt, ein Gleichgewicht zwischen weiblichen und männlichen Beschäftigten zu erreichen. Frauen werden daher bei gleichwertiger Qualifikation im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten vorrangig berücksichtigt.

Ausdrücklich begrüßen wir es, wenn sich Menschen mit Migrationshintergrund bei uns bewerben. Auf die Vorlage von Lichtbildern/Bewerbungsfotos verzichten wir ausdrücklich und bitten daher, hiervon abzusehen.

Nach Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt zunächst die Übertragung der Aufgaben. Beförderung und Einweisung in die Planstelle werden nach einer Erprobung gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG und bei Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorgenommen.

Bitte achten Sie auf die nachstehenden allgemeinen Hinweise, die entsprechend anzuwenden sind.

Bewerbungen sind über das zuständige Schulamt auf dem Dienstwege an das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein - III 30 - zu richten. Bitte verzichten Sie aus Gründen des Umweltschutzes auf die Verwendung von Kunststoffmappen und Plastikhüllen.

Die Schulen, für die Sie sich bewerben, werden von hier aus über die eingegangenen Bewerbungen informiert.

Schulart: Gemeinschaftsschulen

	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe	Zeitpunkt der Besetzung	Aufgabe/Koordination	Bewerbungen an das
Julius-Leber-Schule, Grund- und Gemeinschaftsschule der Hansestadt Lübeck	Koordinatorin/ Koordinator max. A 14 Z Die Besoldung erfolgt lehramtsbezogen.	1. Februar 2019	Koordination der pädagogischen und organisatorischen Gestaltung der Arbeit in den Jahrgangsstufen 7 bis 10	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur III 30 Brunswiker Straße 16 - 22 24105 Kiel
Gemeinschaftsschule Meldorf Kreis Dithmarschen 2. Ausschreibung	Koordinatorin/ Koordinator max. A 14 Z Die Besoldung erfolgt lehramtsbezogen.	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Koordination der pädagogischen und organisatorischen Gestaltung der Arbeit in den Jahrgangsstufen 7 bis 10	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur III 30 Brunswiker Straße 16 - 22 24105 Kiel

Schulart: Förderzentren

	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe	Zeitpunkt der Besetzung	Aufgabe/Koordination	Bewerbungen an das
Gemeinschaftsschule Bredstedt, Gemeinschaftsschule mit Förderzentrum Kreis Nordfriesland	Koordinatorin/ Koordinator A 13 Z (SoS-Lehramt)	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Koordination des Förderzentrumsteils	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur III 31 Brunswiker Straße 16 - 22 24105 Kiel

Ausschreibung der Schulleiterstellen

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
1. Grundschulen				
1.1 Weingartenschule Grundschule mit Förderzentrum Lernen Weingarten 10 21481 Lauenburg	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter A 13 Z (GH-Lehramt) oder A 14 Z (SoS-Lehramt) 409 Schüler/ innen in der Grundschule und 72 Schüler/ innen vom Förderzentrum inklusiv betreut	1. Februar 2019	<ul style="list-style-type: none"> - vier- bis fünfzügige Grundschule mit Förderzentrum Lernen - Ausbildungsschule - ca. 30 Lehrkräfte - Präventionsklassen in Jahrgangsstufe 1 und 2 - Integrationsklassen in allen Jahrgangsstufen - integrative Beschulung aller Förderschwerpunkte - gelebte Konzepte, z. B. Gewaltprävention - Schulsozialarbeiter, Schulassistent, Erzieherin, zwei Freiwillige im Bundesfreiwilligendienst - Offener Ganztagsbetrieb - Förderzentrum Lernen ist ebenfalls zuständig für die Grundschule Lütau und die Albinus-Gemeinschaftsschule mit Oberstufe - Website: www.weingartenschule.lernnetz.de 	Schulamt des Kreises Herzogtum Lauenburg Barlachstraße 5 23909 Ratzeburg
2. Ausschreibung				
1.2 Grundschule Jübek Große Straße 64 24855 Jübek	Schulleiterin/ Schulleiter A 13 (GH-Lehramt) 136 Schüler/ innen	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	<ul style="list-style-type: none"> - aufgeschlossenes und engagiertes Kollegium - ein- bis zweizügige Grundschule - jahrgangsübergreifendes Lernen in Jahrgangsstufe 3 und 4 in Lernateliers - Teilnahme an „Lesen macht stark“ und „Mathe macht stark“ - Klasse 2000 - Gewaltprävention in Jahrgangsstufe 3 und 4 - regelmäßige Teilnahme am Anti-Mobbing-Tag - ausgebildete Anti-Mobbing-Berater und Teil des Netzwerks - engagierte Schulassistenten und Schulsozialarbeit - Streitschlichterausbildung - Schulhund - Förderung leistungsstarker Schüler/innen (Matheolympiade) - Kooperationsvertrag mit den umliegenden Kitas - Schulbücherei - Betreute Grundschule im Schulgebäude - großer attraktiver Pausenhof - Schülerpartizipation - intensive Zusammenarbeit mit dem Sportverein - Stärkung des Umweltbewusstseins durch Zusammenarbeit mit Umweltpädagogin 	Schulamt des Kreises Schleswig-Flensburg Flensburger Straße 7 24837 Schleswig



ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
1.3 Grundschule Sude-West Ansgarstraße 10 25524 Itzehoe	Schulleiterin/ Schulleiter A 13 Z (GH-Lehramt) 199 Schüler/ innen	1. Februar 2019	<ul style="list-style-type: none"> - Ausbildungsschule - aktives und lebendiges Schulleben - gute Zusammenarbeit mit dem zuständigen Förderzentrum - aktiver Förderverein - Schwimmunterricht in Jahrgangsstufe 3 	Schulamt des Kreises Steinburg Viktoriastraße 16-18 25524 Itzehoe
2. Ausschreibung			<ul style="list-style-type: none"> - zweizügige Grundschule - Offene Ganztagschule 7.00 bis 17.00 Uhr mit Ferienbetreuung - Plattdeutsche Modellschule - aufgeschlossenes, engagiertes, teamorientiertes Kollegium - multiprofessionales Unterstützerteam: Schulsozialarbeiterin, Schulassistent, Sonderpädagogin, Tandemlehrkraft - Schulhund - aktives Schulleben: Aulastunde (Schülerpräsentation: alle Schüler/innen einmal im Monat), Projekttag, Schulfeste, Fasching, Sportveranstaltungen, Vorlesetag usw. - Gewaltprävention, Klassenrat, Schülerrat - Klasse 2000 - Lesen / Mathe macht stark - Mathe Känguru - Schwimmunterricht im Jahrgang 3 und 4 - EDV-Raum, Leseland (Schulbücherei), Werkraum, Musikraum, Aula mit Bühne, große Turnhalle, Kletterlandschaft - gute Zusammenarbeit mit Kita - konstruktive Zusammenarbeit mit den anderen vier Grundschulen in Itzehoe - Ausbildungsschule 	
2. Förderzentren				
2.1 Albert-Schweitzer-Schule Förderzentrum mit dem Schwerpunkt Lernen Heederbrook 10b 25355 Barmstedt	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter A 14 (SoS-Lehramt)	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	<ul style="list-style-type: none"> - ausschließlich präventiv und integrativ arbeitend - Kooperation mit fünf Grundschulen (drei davon mit jeweils einer Außenstelle), einer Grund- und Gemeinschaftsschule (mit Flex- und DaZ-Klassen), einem Gymnasium und elf Kitas (Einsatzorte: Barmstedt, Ellerhoop, Hemdingen, Bokholt-Hanredder, Klein Offenseth-Sparrieshoop, Lutzhorn, Brande-Hörnerkirchen) 	Schulamt des Kreises Pinneberg Kurt-Wagener-Straße 11 25337 Elmshorn
2. Ausschreibung	95 Schüler/ innen vom Förderzentrum inklusiv betreut			



ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
			<ul style="list-style-type: none"> – sonderpädagogische Unterstützung und Förderung von Schüler/innen mit den Förderschwerpunkten Lernen, sozial-emotionale Entwicklung, Sprache, autistisches Verhalten, körperlich-motorische Entwicklung und enge Zusammenarbeit mit dem zuständigen Förderzentrum für geistige Entwicklung – Förderzentrum ist Teil des Beratungsnetzwerkes Erziehungshilfe, das in enger Kooperation mit dem Fachdienst Jugend zusammenarbeitet – Arbeitsschwerpunkte: intensive präventive Unterstützung in der Eingangsphase der Grundschulen, Übergang Grundschule - Sekundarstufe I, intensive Unterstützung in der Flexiblen Ausgangsphase, sonderpädagogische Diagnostik und Beratung – engagiertes und kooperatives Kollegium (zurzeit 14 Lehrkräfte) – Ausbildungsschule – die Flex-Klassen der Gemeinschaftsschule Barmstedt sind an den Standort des Förderzentrums ausgelagert, außerdem befindet sich hier die Verwaltung und der Materialstandort – sehr kooperativer Schulträger 	
2.2 Pestalozzi-Schule Förderzentrum mit dem Schwerpunkt Lernen Autal 37 22880 Wedel	Schulleiterin/ Schulleiter A 14 (SoS-Lehramt) 12 Schüler/ innen intern, 167 Schüler/ innen vom Förderzentrum inklusiv betreut	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	<ul style="list-style-type: none"> – Förderzentrum ausschließlich präventiv und integrativ arbeitend – Maßnahme „kooperatives Schultraining“ in Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe – umfangreiche präventive Maßnahmen in den Eingangsphasen aller Grundschulen – regionales sonderpädagogisches Unterstützungssystem für fünf Grundschulen, eine Gemeinschaftsschule, eine Gemeinschaftsschule mit Oberstufe, ein Gymnasium sowie für die umliegenden Kitas – Berufsorientierungsunterricht / Berufsberatung für Abschlusschüler/innen mit dem Förderschwerpunkt Lernen 	Schulamt des Kreises Pinneberg Kurt-Wagener-Straße 11 25337 Elmshorn
4. Ausschreibung	Voraussichtlich wird die Stelle im nächsten Haushaltsjahr auf A 14 Z angehoben.			



ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
			<ul style="list-style-type: none"> - FiSch (Familie in Schule) - 22 Sonderschullehrkräfte - eine für berufsbegleitende Hilfen zuständige Sozialarbeiterin - positive Arbeitsatmosphäre, gute kollegiale Zusammenarbeit - gute und enge Zusammenarbeit mit Eltern, Schulträger sowie Leitungen und Kollegien der Regelschulen und Kitas - teilweise pädagogische Unterstützung durch Integrationshelfer und Schulbegleiter - sehr gute räumliche Ausstattung - gut ausgebautes System schulischer Erziehungshilfe (Beratung, Tandem, Schulkoordination, Prävention, Vernetzung auf regionaler und Kreisebene) für alle Schulen des Einzugsgebietes - integrative Maßnahme für Kinder mit Förderbedarf KME, Aut und SE, auch am Gymnasium - enge Zusammenarbeit mit außerschulischen Kooperationspartnern - Betreuung von FLEX-Maßnahmen - vorschulische diagnostische Sprachheilarbeit - Beratung im Förderbereich autistisches Verhalten - regelmäßige kollegiumsinterne Fortbildungen und Schulentwicklungstage - eigenständiger Verwaltungssitz mit täglich besetztem Sekretariat, eigenständige Haushaltsmittel 	

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
2.3 Pestalozzi-Schule Förderzentrum mit dem Schwerpunkt Lernen Autal 37 22880 Wedel 2. Ausschreibung	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter A 14 (SoS-Lehramt) 12 Schüler/ innen intern, 167 Schüler/ innen vom Förderzentrum inklusiv betreut	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	<ul style="list-style-type: none"> – Förderzentrum ausschließlich präventiv und integrativ arbeitend – Maßnahme „kooperatives Schultraining“ in Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe – umfangreiche präventive Maßnahmen in den Eingangsphasen aller Grundschulen – regionales sonderpädagogisches Unterstützungssystem für fünf Grundschulen, eine Gemeinschaftsschule, eine Gemeinschaftsschule mit Oberstufe, ein Gymnasium sowie für die umliegenden Kitas – Berufsorientierungsunterricht / Berufsberatung für Abschlusschüler/innen mit dem Förderschwerpunkt Lernen – FiSch (Familie in Schule) – 22 Sonderschullehrkräfte – eine für berufsbegleitende Hilfen zuständige Sozialarbeiterin – positive Arbeitsatmosphäre, gute kollegiale Zusammenarbeit – gute und enge Zusammenarbeit mit Eltern, Schulträger sowie Leitungen und Kollegien der Regelschulen und Kitas – teilweise pädagogische Unterstützung durch Integrationshelfer und Schulbegleiter – sehr gute räumliche Ausstattung – gut ausgebautes System schulischer Erziehungshilfe (Beratung, Tandem, Schulkoordination, Prävention, Vernetzung auf regionaler und Kreisebene) für alle Schulen des Einzugsgebietes – integrative Maßnahme für Kinder mit Förderbedarf KME, Aut und SE auch am Gymnasium – enge Zusammenarbeit mit außerschulischen Kooperationspartnern – Betreuung von FLEX-Maßnahmen – vorschulische diagnostische Sprachheilarbeit – Beratung im Förderbereich autistisches Verhalten – regelmäßige kollegiumsinterne Fortbildungen und Schulentwicklungstage – eigenständiger Verwaltungssitz mit täglich besetztem Sekretariat, eigenständige Haushaltsmittel 	Schulamt des Kreises Pinneberg Kurt-Wagener-Straße 11 25337 Elmshorn

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
2.4 Astrid-Lindgren-Schule Förderzentrum Angeln des Schulverbandes Mittelangeln Förderzentrum mit dem Schwerpunkt Lernen Schulstraße 4 a 24964 Sörup	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter A 14 (SoS-Lehramt) 51 Schüler/ innen intern, 222 Schüler/ innen vom Förderzentrum inklusiv betreut	1. Februar 2019	<ul style="list-style-type: none"> – Förderung in den sonderpädagogischen Schwerpunkten Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung – sonderpädagogische Förderung in und enge Kooperation mit dreizehn Grundschulen und drei Gemeinschaftsschulen – Unterricht am Förderzentrum in fünf Lerngruppen – Beratung und Sprachförderung an 31 Kitas – Beratung und Unterstützung im Bereich der schulischen Erziehungshilfe – Kooperation im Bereich „Familie in Schule (FiSch)“ an drei Grundschulstandorten – sehr aktive, unterstützende und vertrauensvolle Elternarbeit – intensive Zusammenarbeit mit den Jugendhilfe-Einrichtungen der Region bzw. den 30 verschiedenen Trägern (zurzeit 250 Schüler/innen aus Einrichtungen in Schulen der Region) – Ausbildungsschule für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst sowie Praktikant/innen – Zusammenarbeit mit der Europa-Universität Flensburg – Zusammenarbeit mit Schulsozialarbeit, Jugend- und Eingliederungshilfe, Schulträgern, Schulärztlichem Dienst, Schulpsychologischem Dienst, Kommunen und Polizei – Zusammenarbeit mit den Förderzentren GE – sehr großzügiges Schulgelände – optimale Räumlichkeiten für Unterricht – zwei Turnhallen und Außen-sportanlagen in gemeinsamer Nutzung mit der benachbarten Grundschule – 28 sehr engagierte Kolleg/innen, darunter vier Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst 	Schulamt des Kreises Schleswig-Flensburg Flensburger Straße 7 24837 Schleswig

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
3. Gemeinschaftsschulen				
3.1 Boje-C.-Steffen-Gemeinschaftsschule Koppeldamm 50 25335 Elmshorn	Schulleiterin/ Schulleiter A 14 Z (GH-Lehramt)	1. Februar 2019	<ul style="list-style-type: none"> – fünfzügige Gemeinschaftsschule – 51 Lehrkräfte, unterstützt durch neun Sonderschullehrkräfte des Förderzentrums – Schwerpunkte im musischen und sportlichen Bereich – gute Ausstattung mit Fachräumen – zwei Sporthallen, eine Gymnastikhalle, ein Kleinspielfeld – DaZ-Zentrum – Flexmaßnahme – gute IT-Infrastruktur – pädagogische Insel, Schulsozialarbeit – Cafeteriabetrieb in der Frühstückspause – Mittagstisch in der Mensa – Offene Ganztagschule – Freizeithaus mit Internetnutzungsmöglichkeit, Arbeitsräumen und Schülerbibliothek – aktive Pausengestaltung 	Schulamt des Kreises Pinneberg Kurt-Wagener- Straße 11 25337 Elmshorn
2. Ausschreibung	oder A 15 (RS-Lehramt / Sekundarschul- lehrkräfte Sek. I)		<ul style="list-style-type: none"> – gute Ausstattung mit Fachräumen – zwei Sporthallen, eine Gymnastikhalle, ein Kleinspielfeld – DaZ-Zentrum – Flexmaßnahme – gute IT-Infrastruktur – pädagogische Insel, Schulsozialarbeit – Cafeteriabetrieb in der Frühstückspause – Mittagstisch in der Mensa – Offene Ganztagschule – Freizeithaus mit Internetnutzungsmöglichkeit, Arbeitsräumen und Schülerbibliothek – aktive Pausengestaltung 	
	oder A 15 Z (Gym-Lehramt)		<ul style="list-style-type: none"> – pädagogische Insel, Schulsozialarbeit – Cafeteriabetrieb in der Frühstückspause – Mittagstisch in der Mensa – Offene Ganztagschule – Freizeithaus mit Internetnutzungsmöglichkeit, Arbeitsräumen und Schülerbibliothek – aktive Pausengestaltung 	
	646 Schüler/ innen			
3.2 Gudewerdt Gemeinschaftsschule Pferdemarkt 66 24340 Eckernförde	Schulleiterin/ Schulleiter A 14 Z (GH-Lehramt)	1. Februar 2019	<ul style="list-style-type: none"> – 30 Klassen, bis zu sechszügige Sek. I – engagiertes und kooperatives Kollegium – modernisierte Fachräume – zwei Schulsozialarbeiter/innen – Offene Ganztagschule – teamorientierte Leitungsstruktur (Schulleiter, stellvertretender Schulleiter und vier Koordinator/innen) – konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Elternschaft und Schulträger – Mitarbeit im „Netzwerk Schulentwicklung Schleswig-Holstein“ bis Schuljahr 2018/19 – Umstellung der Unterrichtsstunde von 45 auf 60 Minuten seit dem Schuljahr 2016/17 – Ausbildungsschule – Profilklassen 5./6. Jahrgang (Sport, Kunst, MINT) – Lerncoachingangebot – Enrichment Stützpunktschule – Flexklassenangebot – Berufsorientierungsangebote in Kooperation mit Arbeitsagentur und Ausbildungsverbund RD/ECK – Kooperation mit Berufsbildungszentrum RD-ECK – Kooperation mit Peter-Ustinov-Schule, Gemeinschaftsschule mit Oberstufe am Ort – DFB-Stützpunktschule – Segeln „Team 8“ Stützpunktschule – Streitschlichter Ausbildung – Medienscout- und Schulsanitäter Ausbildung 	Schulamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde Kaiserstraße 8 24768 Rendsburg
3. Ausschreibung	oder A 15 (RS-Lehramt / Sekundarschul- lehrkräfte Sek. I)		<ul style="list-style-type: none"> – Offene Ganztagschule – teamorientierte Leitungsstruktur (Schulleiter, stellvertretender Schulleiter und vier Koordinator/innen) – konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Elternschaft und Schulträger – Mitarbeit im „Netzwerk Schulentwicklung Schleswig-Holstein“ bis Schuljahr 2018/19 – Umstellung der Unterrichtsstunde von 45 auf 60 Minuten seit dem Schuljahr 2016/17 – Ausbildungsschule – Profilklassen 5./6. Jahrgang (Sport, Kunst, MINT) – Lerncoachingangebot – Enrichment Stützpunktschule – Flexklassenangebot – Berufsorientierungsangebote in Kooperation mit Arbeitsagentur und Ausbildungsverbund RD/ECK – Kooperation mit Berufsbildungszentrum RD-ECK – Kooperation mit Peter-Ustinov-Schule, Gemeinschaftsschule mit Oberstufe am Ort – DFB-Stützpunktschule – Segeln „Team 8“ Stützpunktschule – Streitschlichter Ausbildung – Medienscout- und Schulsanitäter Ausbildung 	
	oder A 15 Z (Gym-Lehramt)		<ul style="list-style-type: none"> – pädagogische Insel, Schulsozialarbeit – Cafeteriabetrieb in der Frühstückspause – Mittagstisch in der Mensa – Offene Ganztagschule – Freizeithaus mit Internetnutzungsmöglichkeit, Arbeitsräumen und Schülerbibliothek – aktive Pausengestaltung 	
	682 Schüler/ innen			

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
3.3 Kurt-Tucholsky-Schule, Gemeinschaftsschule mit Oberstufe der Stadt Flensburg	stellvertretende Schulleiterin / stellvertretender Schulleiter Bewerberinnen und Bewerber mit Lehrbefähigung Grund- und Hauptschule, Realschule oder Gymnasium bei Vorliegen der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen max. A 15 Z ca. 1.000 Schüler/innen	1. August 2019	<ul style="list-style-type: none"> – Gemeinschaftsschule mit Oberstufe – offene Ganztagschule – in der Sekundarstufe I sechszügig – in der Oberstufe vier- bis fünfzügig mit vier Profilen (Geschichte, Wirtschaft-Politik, Sport, Naturwissenschaft) – umfangreiches Fremdsprachenangebot (Englisch, Dänisch, Spanisch, Französisch, Latein) – bilingualer Sachfachunterricht in der Sekundarstufe I und II – sehr gute Ausstattung für den naturwissenschaftlichen Unterricht – Projektkurse „Schüler forschen“, „Schüler trainieren“, „Schüler musizieren“ in den Jahrgangsstufen 5 und 6 – Europaschule – Kompetenzzentrum für „Lernen durch Engagement“ – Stützpunktschule Enrichment – Mitglied des Netzwerks Schulentwicklung – Mitglied des Netzwerks Zukunftsschulen – DaZ-Zentrum seit August 2017 – Kollegium mit ca. 90 Lehrkräften aller Laufbahnen 	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 332 Postfach 7124 24171 Kiel
4. Gymnasien				
4.1 Werner-Heisenberg-Gymnasium Heide	Oberstudien- direktorin / Oberstudien- direktor A 16	1. August 2019	Es wird vorausgesetzt, dass Bewerberinnen und Bewerber Lehrkräfte der Laufbahn Gymnasien sind. Das spezielle Profil dieser Stelle kann im Referat III 325 des Ministeriums angefordert werden. *)	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 325 Postfach 7124 24171 Kiel
4.2 Holstenschule Neumünster 2. Ausschreibung	Oberstudien- direktorin / Oberstudien- direktor A 16 ca. 760 Schüler/innen	1. Februar 2019	Es wird vorausgesetzt, dass Bewerberinnen und Bewerber Lehrkräfte der Laufbahn Gymnasien sind. Das spezielle Profil dieser Stelle kann im Referat III 32 des Ministeriums angefordert werden. *)	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 32 Postfach 7124 24171 Kiel

*) Für das Bewerbungsverfahren sind die Bestimmungen des Erlasses aus „Ausschreibungs- und Auswahlverfahren zur Besetzung von Schulleiterstellen“ (NBl. 6/1997 vom 23. April 1997 S. 238 ff.) zu beachten. Der Bewerbung sollte neben den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Darstellung des beruflichen Werdeganges) möglichst bereits eine Anlassbeurteilung beigelegt sein, die sich am Anforderungsprofil dieser Schulleiterstelle orientiert.

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
4.3 Gymnasium Wentorf Wentorf bei Ham- burg 2. Ausschreibung	Oberstudien- direktorin / Oberstudien- direktor A 16 ca. 1.050 Schüler/innen	1. Februar 2019	Es wird vorausgesetzt, dass Bewerberinnen und Bewerber Lehrkräfte der Laufbahn Gymnasien sind. Das spezielle Profil dieser Stelle kann im Referat III 322 des Ministeriums angefordert werden. *)	Ministerium für Bildung, Wissen- schaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 322 Postfach 7124 24171 Kiel
4.4 Abendgymnasium im Regionalen Berufsbildungszen- trum Wirtschaft der Landeshauptstadt Kiel, rechtsfähige Anstalt des öffent- lichen Rechts Kiel	Leiterin/Leiter des Abend- gymnasiums im RBZ Wirtschaft, Kiel A 15	1. August 2019	– Es wird vorausgesetzt, dass Bewerberinnen und Bewerber Lehrkräfte der Laufbahn Studienräte an Gymnasien oder Beruflichen Schulen sind sowie Unterrichtserfahrungen in der Oberstufe und Erfahrungen mit Abiturprüfungen besitzen. Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis müssen vergleichbare Voraussetzungen erfüllen. Das spezielle Profil dieser Stelle kann im Referat III 323 des Ministeriums angefordert werden – Umsetzung der AGVO im Kieler Abendgymnasium mit ca. 120 Schülerinnen und Schülern, 8 Planstellen und 15 Lehrkräften – Erteilung von Unterricht im Abendgymnasium und gfs. im RBZ – Mitarbeit im Abteilungsleitungsteam des RBZ Wirtschaft, Kiel (Unterrichtsentwicklung und -einsatz, Statistiken, Schulentwicklung und Projektarbeit in enger Zusammenarbeit mit den Abteilungen des RBZ Wirtschaft, Kiel)	Ministerium für Bildung, Wissen- schaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 323 Postfach 7124 24171 Kiel
5. Berufsbildende Schulen				
5.1 Berufsbildungs- Zentrum Dith- marschen, rAöR Meldorf / Heide	Schulleitung / Geschäfts- führung A 16	1. Februar 2019	Es wird vorausgesetzt, dass Bewerberinnen und Bewerber Lehrkräfte der Laufbahn Studienräte an Berufsbildenden Schulen sind. Das spezielle Profil dieser Stelle kann im Referat III 34 des Ministeriums angefordert werden.	Ministerium für Bildung, Wissen- schaft und Kultur des Landes Schleswig- Holstein III 34 Postfach 7124 24171 Kiel

*) Für das Bewerbungsverfahren sind die Bestimmungen des Erlasses aus „Ausschreibungs- und Auswahlverfahren zur Besetzung von Schulleiterstellen“ (NBl. 6/1997 vom 23. April 1997 S. 238 ff.) zu beachten.
Der Bewerbung sollte neben den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Darstellung des beruflichen Werdeganges) möglichst bereits eine Anlassbeurteilung beigelegt sein, die sich am Anforderungsprofil dieser Schulleiterstelle orientiert.

Allgemeine Hinweise

Bei Interesse an einer Bewerbung um eine Schulleiterstelle im Bereich der Grund- und Gemeinschaftsschulen sowie der Förderzentren können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule und „Hinweise zur Anfertigung und zum Verfahren der dienstlichen Beurteilung“ bei den Schulämtern angefordert werden. Bewerbungen sind mit einer tabellarischen Darstellung des beruflichen Werdegangs innerhalb eines Monats nach Erscheinen des Nachrichtenblattes vorzulegen. Bewerberinnen und Bewerber, die sich bereits im Landesdienst befinden, haben ihre Bewerbung auf dem Dienstweg vorzulegen. Bitte verzichten Sie aus Gründen des Umweltschutzes auf die Verwendung von Kunststoffmappen und Plastikhüllen. Die Landesregierung fordert ausdrücklich Frauen auf, sich zu bewerben. Bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung werden Frauen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten bevorzugt berücksichtigt. Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt. Ausdrücklich begrüßen wir es, wenn sich Menschen mit Migrationshintergrund bei uns bewerben. Auf die Vorlage von Lichtbildern/Bewerbungsfotos verzichten wir ausdrücklich und bitten daher, hiervon abzusehen. Richtet sich die Zuordnung einer Stelle zu einer Besoldungsgruppe nach der Schülerzahl, ist die endgültige Einstufung von der Entwicklung dieser Zahl abhängig. Maßgeblich ist die im Haushaltsplan ausgewiesene Planstelle/ Stelle. Daneben müssen die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sein. Gemäß § 49 Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein (MBG Schl.-H.) wird der Hauptpersonalrat (Lehrer) über die Schulleiterwahlvorschläge unterrichtet, gegebenenfalls wird die Hauptschwerbehindertenvertretung beteiligt. Die Einsichtnahme des Personalrates in Bewerbungsunterlagen richtet sich nach § 49 Absatz 2 Satz 1 und 2 MBG Schl.-H.. Dienstliche Beurteilungen sind dem Personalrat auf Verlangen der Beschäftigten gemäß § 49 Absatz 3 Satz 2 MBG Schl.-H. zugänglich zu machen. Auf das Antragsrecht nach § 51 Absatz 4 MBG Schl.-H. wird hingewiesen. Eine Schulleiterstelle wird erneut ausgeschrieben, wenn nach der ersten Ausschreibung keine Bewerbung oder eine nicht ausreichende Zahl qualifizierter Bewerbungen vorliegt. Gleiches gilt, sofern sich auf die Ausschreibung ausschließlich eine bereits an der betreffenden Schule tätige Lehrkraft bewirbt (§ 39 Absatz 3 Satz 1 SchulG). Schulleiterstellen werden für zwei Jahre im Beamtenverhältnis auf Probe vergeben (§ 5 Landesbeamtengesetz – LBG). Für alle anderen Funktionsstellen im Schulbereich wird eine Erprobungszeit von einem Jahr festgesetzt (§ 20 Absatz 2 Nummer 3 LBG). Die Aufgabenübertragung bei den Stellen der stellvertretenden Schulleitung und Koordinatorenstellen für Grund- und Gemeinschaftsschulen sowie der Förderzentren erfolgt zum angegebenen Termin. Beförderung und Einweisung in die Planstelle erfolgen nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen. Besuchen Sie unseren Online-Stellenmarkt Schule für Lehrkräfte unter www.lehrerstellen-online.schleswig-holstein.de. Die aktuellen Stellenausschreibungen des IQSH finden Sie unter www.iqsh.schleswig-holstein.de.

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

*Interne Stellenausschreibung
Nur für Landesbedienstete und
Menschen mit Behinderung*

Im Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kiel ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt in der Abteilung III 2 (Bildungspolitische Querschnittsaufgaben, Lehrkräftenachwuchs, Lehrkräftepersonalverwaltung)

**eine Abordnungsstelle im Referat III 21
„Integration, MINT und Kooperation mit
außerschulischen Partnern“
bis zur Besoldungsgruppe A 14 SHBesG**

für die Dauer von zwei Jahren zu besetzen. Eine Verlängerung um zwei Jahre ist möglich.

Das ausgeschriebene Aufgabengebiet umfasst:

- konzeptionelle und organisatorische Begleitung der Aktivitäten zur Stärkung der MINT-Bildung
- Koordination naturwissenschaftlich-technischer Projekte und Netzwerkarbeit
- Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern im MINT-Bereich
- Landeskoordination von „Jugend forscht“
- organisatorische Aufgaben im Bereich naturwissenschaftlicher Wettbewerbe und der internationalen naturwissenschaftlichen Olympiaden

Das Anforderungsprofil

Voraussetzungen für die ausgeschriebene Stelle sind:

- eine unbefristete Beschäftigung im Schuldienst
- Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen (Sekundarschullehramt)
- Fachkenntnisse und Unterrichtserfahrungen der Sekundarstufen I und II in einem oder mehreren naturwissenschaftlichen Fächern (Biologie, Chemie, Physik)
- Erfahrungen bei der Entwicklung und Umsetzung von Projekten im Netzwerk

Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Landesregierung ist bestrebt, ein Gleichgewicht zwischen weiblichen und männlichen Beschäftigten in der Landesverwaltung zu erreichen. Sie bittet deshalb geeignete Frauen, sich zu bewerben, und weist darauf hin, dass Frauen bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt werden.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen und eine Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in Ihre Personalakte richten Sie bitte innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen des Nachrichtenblatts an das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes

Schleswig-Holstein, Personalreferat III 111, Brunswiker Straße 16-22, 24105 Kiel, gerne in elektronischer Form an Herrn Andreas Preuße (E-Mail: Andreas.Preusse@bimi.landsh.de).

Bei Bewerbungen in Papierform bitten wir um Übersendung von Kopien, da die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesandt werden.

Auf die Vorlage von Lichtbildern/Bewerbungsfotos verzichten wir ausdrücklich und bitten daher, hiervon abzusehen.

Für beamten- oder tarifrechtliche Fragen sowie Fragen zum Verfahren stehen Ihnen der Personalreferent, Herr Bernd Christ (E-Mail: Bernd.Christ@bimi.landsh.de oder Tel. 0431 988-2391) sowie der Personalsachbearbeiter, Herr Andreas Preuße (E-Mail: Andreas.Preusse@bimi.landsh.de oder Tel. 0431 988-2390) gern zur Verfügung.

Bei fachlichen Fragen zum Anforderungsprofil und der damit verbundenen Aufgaben wenden Sie sich bitte an Frau Claudia Schiffler, E-Mail: Claudia.Schiffler@bimi.landsh.de oder Tel. 0431 988-2416.

*Interne Stellenausschreibung
Nur für Landesbedienstete und
Menschen mit Behinderung*

Im Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kiel ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt in der Abteilung III 3 „Schulgestaltung und Schulaufsicht allgemein- und berufsbildende Schulen, Förderzentren, Qualitätssicherung“

**eine Abordnungsstelle
für eine Lehrkraft im Referat 35
„Qualitätssicherung, Fachaufsicht IQSH,
Lehrerbildung, Lehrpläne“**

bis zur Besoldungsgruppe A 15 SHBesG

für die Dauer von zwei Jahren zu besetzen. Eine Verlängerung um zwei Jahre ist möglich.

Das ausgeschriebene Aufgabengebiet umfasst:

- Unterstützung bei der Erstellung von Bildungsberichten
- Organisation von Informationsveranstaltungen zur Rezeption von Berichten
- Entwicklung von Konzepten zur Unterstützung von Schulen mit besonderen Herausforderungen
- Auswertung und schulnahe Interpretation von quantitativen und qualitativen Studien der Bildungsforschung
- Mitarbeit in der konzeptionellen Weiterentwicklung der Verfahren zur Qualitätsentwicklung von Schulen (Schulfeedback, interne Evaluation, Lernstandserhebungen)

Das Anforderungsprofil

Voraussetzungen für die ausgeschriebene Stelle sind:

- eine unbefristete Beschäftigung im Schuldienst
- Lehramtsbefähigung für das Sekundarschullehramt
- Erfahrungen mit Schulentwicklungsprozessen, Schulprogrammarbeit oder Evaluationsverfahren an Schulen

Für die Bewerbung von Vorteil sind:

- Kenntnisse über bildungspolitische Schwerpunktsetzungen im Kontext der Schulleistungsstudien

- Koordinierungs- und Projektsteuerungsfähigkeiten
- Kommunikationsfähigkeit, Fähigkeit zu konzeptionellen Denken und Organisationstalent

Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Landesregierung ist bestrebt, ein Gleichgewicht zwischen weiblichen und männlichen Beschäftigten in der Landesverwaltung zu erreichen. Sie bittet deshalb geeignete Frauen, sich zu bewerben, und weist darauf hin, dass Frauen bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt werden.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen und eine Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in Ihre Personalakte richten Sie bitte innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen des Nachrichtenblatts an das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Personalreferat III 11, Brunswiker Straße 16-22, 24105 Kiel, gerne in elektronischer Form an Herrn Andreas Preuße (E-Mail: Andreas.Preusse@bimi.landsh.de).

Bei Bewerbungen in Papierform bitten wir um Übersendung von Kopien, da die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesandt werden.

Auf die Vorlage von Lichtbildern/Bewerbungsfotos verzichten wir ausdrücklich und bitten daher, hiervon abzusehen.

Für beamten- oder tarifrechtliche Fragen sowie Fragen zum Verfahren steht Ihnen der Personalreferent, Herr Bernd Christ (E-Mail: Bernd.Christ@bimi.landsh.de oder Tel. 0431 988-2391) sowie der Personalsachbearbeiter Herr Andreas Preuße (E-Mail: Andreas.Preusse@bimi.landsh.de oder Tel. 0431 988-2390) gern zur Verfügung.

Bei fachlichen Fragen zum Anforderungsprofil und der damit verbundenen Aufgaben wenden Sie sich bitte an Herrn Michael Tholund (E-Mail: Michael.Tholund@bimi.landsh.de oder Tel. 0431 988-2250).

**Ausschreibung der Regionalwettbewerbsleitung Heide
Jugend forscht - Schüler experimentieren**

Jugend forscht ist Deutschlands bekanntester Nachwuchswettbewerb. Ziel ist, Jugendliche für Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik zu begeistern, Talente zu finden und zu fördern. Pro Jahr gibt es bundesweit mehr als 110 Wettbewerbe.

Für den westlichen Teil des Landes Schleswig-Holstein ist zum nächstmöglichen Termin die Tätigkeit der

**Regionalwettbewerbsleitung Heide
Jugend forscht - Schüler experimentieren**

mit einer Lehrkraft aller Laufbahnen (bis A 14) zu besetzen. Die Beauftragung erfolgt zunächst für sechs Schuljahre. Für diese Tätigkeit werden zwei Ausgleichsstunden (eine Ausgleichsstunde entspricht dem Zeitwert von 70 Zeitstunden pro Schuljahr) angerechnet.

Es können sich nur unbefristet im Schuldienst des Landes Schleswig-Holstein beschäftigte Lehrkräfte bewerben.

Die Regionalwettbewerbsleitung umfasst folgende Aufgabengebiete:

- Organisation des Regionalwettbewerbs Heide in Zusammenarbeit mit der Vishay BComponents Bayschlag GmbH als Regionalpatenunternehmen;
- Aufbau und Förderung regionaler Netzwerke von Lehrkräften, die sich im Bereich Jugend forscht - Schüler experimentieren engagieren oder neu daran interessiert sind;
- Organisation von Fortbildungsveranstaltungen für Lehrkräfte, die bereits Wettbewerbsprojekte betreuen oder Interesse an einer Projektbetreuertätigkeit haben;
- Zusammenarbeit und Kommunikation mit außerschulischen Partnern wie der Geschäftsstelle der Stiftung Jugend forscht e. V., dem Regionalpatenunternehmen und dem Forschungsforum Schleswig-Holstein e. V.;
- Ansprechpartner/-in für Schulleitungen, Lehrkräfte, Eltern und Schüler/-innen;
- Zusammenarbeit mit der Landeswettbewerbsleitung Schleswig-Holstein, den Regionalwettbewerbsleitungen Elmshorn und Geesthacht, dem Jugend forscht Botschafter und dem Sponsorpoolverwalter.

Es werden gute organisatorische Fähigkeiten sowie kommunikative Kompetenzen erwartet. Flexibilität und Interesse an der Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern sind ebenso Voraussetzung wie Engagement und Erfahrungen im MINT-Bereich. Erforderlich ist die Lehrbefähigung in einem der Fächer Mathematik, Informatik, Technik oder einem naturwissenschaftlichen Fach.

Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Landesregierung ist zudem bestrebt, ein Gleichgewicht zwischen weiblichen und männlichen Beschäftigten in der Landesverwaltung zu erreichen. Frauen werden daher bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt. Ausdrücklich wird begrüßt, wenn sich Menschen mit Migrationshintergrund bewerben. Auf die Vorlage von Lichtbildern/Bewerbungsfotos wird verzichtet.

Interessierte Lehrkräfte werden gebeten, ihre Bewerbung innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen des Nachrichtenblatts auf dem Dienstweg zu richten an das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Frau Schiffler, III 21, Brunswiker Straße 16-22, 24105 Kiel.

Kreisfachberaterinnen / Kreisfachberater für natur- und Umwelterziehung/Bildung für nachhaltige Entwicklung

Zum 1. Februar 2019 ist in der kreisfreien Stadt Flensburg

die Kreisfachberaterin / der Kreisfachberater für Natur- und Umwelterziehung/ Bildung für nachhaltige Entwicklung

vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur neu zu berufen.

Die Berufung erfolgt zunächst für sechs Schuljahre. Bewerbungen von Lehrkräften aller Schularten sind innerhalb eines Monats nach Erscheinen des Nach-

richtenblatts an das Schulamt der Stadt Flensburg zu schicken.

Die Kreisfachberaterinnen und Kreisfachberater für Natur- und Umwelterziehung/Bildung für nachhaltige Entwicklung unterstützen die Schulaufsichtsbehörden und Schulen im Rahmen der ihnen zugewiesenen Beratungs- und Koordinierungsaufgaben; sie unterstehen der Fachaufsicht des Schulamtes. Zu den Aufgaben der Kreisfachberaterinnen und Kreisfachberater im Rahmen der Natur- und Umwelterziehung/Bildung für nachhaltige Entwicklung gehören insbesondere

- die Unterstützung der Schulen bei der Erfüllung ihres Auftrages, Verständnis für Natur und Umwelt zu schaffen und die Bereitschaft zu wecken, an der Erhaltung der Lebensgrundlagen von Pflanzen, Tieren und Menschen mitzuwirken (§ 4 Abs. 4 SchulG),
- die Beratung und Unterstützung der Lehrkräfte, der Schulleitungen und der Schulaufsicht,
- die Kooperation mit Schulträgern, Elternbeiräten, Schülervereinigungen, Umwelt- und Naturschutzverbänden, entwicklungspolitischen Initiativen sowie weiteren außerschulischen Bildungspartnern,
- die Planung und Durchführung schulischer sowie schul- und schulartübergreifender Veranstaltungen und Projekte,
- die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen
- die Organisation eines kontinuierlichen Fortbildungsangebots aus dem Bereich BNE,
- die Einwerbung und Beratung von Schulen sowie Mitwirkung im Auszeichnungsverfahren im Rahmen der Initiative „Zukunftsschule.SH Heute etwas für morgen bewegen“,
- die Durchführung der Veranstaltungen zur Projektpräsentation und Auszeichnung der Zukunftsschulen,
- die Beratung und Unterstützung von Schulen bei der Verankerung des Ziels der Bildung für nachhaltige Entwicklung im Rahmen der Schulentwicklung, in Schulprogrammen und Schulportraits,
- die Unterstützung der Bildung von Netzwerken.

Soweit ausschließlich Bewerbungen aus dem Zuständigkeitsbereich des Schulamtes vorliegen, unterbreitet dieses dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur eine abschließend mit dem Bezirkspersonalrat (BPR) abgestimmte Empfehlung für die Berufung. Liegen auch Bewerbungen aus anderen Schularten vor, so wird das Verfahren unter Einbeziehung des Schulamtes und Beteiligung des Hauptpersonalrats (HPR-L) im Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur durchgeführt.

Für die Tätigkeit als Kreisfachberaterin oder Kreisfachberater für Natur- und Umwelterziehung/Bildung für nachhaltige Entwicklung werden vier Ausgleichsstunden gewährt.

Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen ein. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden daher bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ausdrücklich begrüßen wir es, wenn sich Menschen mit Migrationshintergrund bei uns bewerben. Auf die Vorlage von Lichtbildern/Bewerbungsfotos verzichten wir ausdrücklich und bitten daher, hiervon abzusehen.

Kreisfachberaterin/Kreisfachberater für Berufliche Orientierung (Berufs- und Studienorientierung)

Für

- a. den Kreis Pinneberg
- b. den Kreis Dithmarschen

sind die Stellen der Kreisfachberaterin / des Kreisfachberaters für Berufliche Orientierung (Berufs- und Studienorientierung) neu zu besetzen.

Die Besetzung der Kreisfachberatung Berufliche Orientierung soll jeweils zum 1. Februar 2019 für sechs Schuljahre erfolgen.

Es werden folgende Ausgleichstunden gewährt:

- a. für den Kreis Pinneberg: 5 Lehrerwochenstunden¹
- b. für den Kreis Dithmarschen: 9 Lehrerwochenstunden

Die Landesregierung hat die Kreisfachberater/innen für Berufliche Orientierung² in Schleswig-Holstein mit der Koordination in der regionalen Berufs- und Studienorientierung beauftragt. Sie sind in den Kreisen und kreisfreien Städten für die Berufliche Orientierung in der Sekundarstufe I aller Gemeinschaftsschulen zuständig und vor allem für die Schulämter, die Schulen und das Bildungsministerium sowie für die Arbeitsagenturen, die Kammern und Verbände, Unternehmen neben den Schulräten/-innen die regionalen Ansprechpartner/innen.

Die Kreisfachberaterin/der Kreisfachberater für Berufliche Orientierung

- arbeitet unmittelbar mit der Schulrätin/dem Schulrat in der Fachaufsicht für die Berufliche Orientierung zusammen. Sie/er koordiniert und unterstützt in Abstimmung mit ihr/ihm die Berufliche Orientierung der Förderzentren und in der Sekundarstufe I der Gemeinschaftsschulen (mit und ohne Oberstufe) in der jeweiligen kreisfreien Stadt/im jeweiligen Kreis. Dies schließt eine Abstimmung in Konzeption und Umsetzung der schulischen Maßnahmen mit den Qualitätskriterien des Berufswahl-SIEGELS und mit den Maßnahmen der entsprechenden Landes- und Bundesprogramme ein.
- vertritt das Schulamt nach Absprache mit der unteren Schulaufsicht in regionalen Gremien zum Übergang Schule-Beruf.
- arbeitet in ihrer Region mit der Agentur für Arbeit, den Regionalen Berufsbildungszentren/Berufsbildenden Schulen, den Koordinatoren Schule-Wirtschaft der Gymnasien, den regionalen Fachberaterinnen Schule-Betrieb der Kammern, den Kammern und Verbänden der Wirtschaft, Gewerkschaften und anderen wesentlichen Akteuren wie sowie dem Arbeitskreis Schule-Wirtschaft oder Bildungsträgern zusammen.
- wirkt an der Entwicklung von Landeskzepten mit.
- nimmt an den Dienstversammlungen teil, die das für Bildung zuständige Ministerium einberuft (mindestens zweimal jährlich).
- nimmt an den Sitzungen der jeweiligen Regionalgruppe teil.

- führt in der Regel auch Fortbildungen zur schulischen Berufs- und Studienorientierung durch.

Darüber hinaus entwickelt die Kreisfachberaterin/der Kreisfachberater für Berufliche Orientierung gemeinsam mit der unteren Schulaufsicht regionale Arbeitsschwerpunkte in der Beruflichen Orientierung und setzt diese um.

Dies sind

- a. im Kreis Pinneberg vor allem auch die Koordination und Steuerung beim Einsatz der Mittel für den Werkstattunterricht und bei der Zusammenarbeit von Schulen und Jugendberufsagentur in der Gestaltung der konkreten Übergänge und Anschlussperspektiven für die Zeit nach der Schulentlassung. Weitere Verfahren im Zusammenhang mit der Jugendberufsagentur und anderer Kooperationsansätze sind damit verbunden. Des Weiteren stehen die Qualitätsentwicklung in der Beruflichen Orientierung gemeinsam mit dem Schulen und die Mitgestaltung eines Kooperationsmodells von Berufsbildenden Schulen/RBZ und allgemein bildenden Schulen sowie Förderzentren im Fokus.
- b. im Kreis Dithmarschen vor allem auch die inhaltliche und organisatorische Mitgestaltung der Jugendberufsagentur (inkl. Entwicklung und Umsetzung schulischer Verfahren und Fallkonferenzen) und weiterer Kooperationsansätze. Außerdem werden die Angebote des Handlungskonzepts PLuS und der Berufseinstiegsbegleitung in enger Zusammenarbeit mit den Trägern umgesetzt sowie die Abstimmung der Träger untereinander organisiert.

Die Regionalgruppen Nord, Mitte und Süd (analog zu den Kammer-Bezirken) werden jeweils von einer Kreisfachberatung für Berufliche Orientierung geleitet. Sie steuern hier kreisübergreifend Informationsaustausch und Abstimmung im Handlungsfeld Schule-Beruf. In den Regionalgruppen sind z. B. die Kreisfachberater/innen für BSO der betreffenden Kreise, die Koordinatorinnen und Koordinatoren Schule-Wirtschaft/Berufsorientierung, die Regionalen Berufsbildungszentren/Berufsbildenden Schulen und die regionalen Fachberaterinnen Schule-Betrieb der Kammern vertreten. Die Leitung der Regionalgruppe wechselt innerhalb der Region in der Regel alle zwei Schuljahre.

Die Ausschreibung a) richtet sich an Lehrkräfte der Förderzentren und Gemeinschaftsschulen (mit und ohne Oberstufe) im Kreis Pinneberg, die unbefristet beim Land beschäftigt sind. Sie sollen vertiefte Erfahrungen und Kenntnisse in der Beruflichen Orientierung und Interesse an koordinierenden Aufgaben in diesem Themenfeld haben.

Die Ausschreibung b) richtet sich an ebensolche Lehrkräfte im Kreis Dithmarschen.

Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Landesregierung ist bestrebt, ein Gleichgewicht zwischen weiblichen und männlichen Beschäftigten in

¹ Eine Lehrerwochenstunde entspricht 70 Jahresarbeitsstunden.

² Die Länder haben sich in der Kultusministerkonferenz im Dezember 2017 darauf verständigt, die schulische Berufs- und Studienorientierung künftig unter dem Begriff „Berufliche Orientierung an Schulen“ zusammenzufassen. Dies gilt für alle weiterführenden Schularten.

der Landesverwaltung zu erreichen. Frauen werden bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt. Ausdrücklich begrüßen wir es, wenn sich Menschen mit Migrationshintergrund bei uns bewerben.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen des Nachrichtenblatts mit den üblichen Unterlagen auf dem Dienstweg an

- a. Herrn Schulrat Dirk Janssen, Schulamt des Kreises Pinneberg, Kurt-Wagner-Straße 11, 25337 Elmsborn, E-Mail: Dirk.Janssen@schulamt.landsh.de.
- b. Frau Schulrätin Claudia von der Heyde, Schulamt des Kreises Dithmarschen, Stettiner Straße 30, 25746 Heide, E-Mail: Claudia.von-der-Heyde@schulamt.landsh.de

Die Aufgabenbeschreibung für die Kreisfachberatungen Berufliche Orientierung kann unter www.bildung.schleswig-holstein.de eingesehen werden.

Bundesverwaltungsamt

Die folgenden Stellen für Schulleiterinnen oder Schulleiter sind zu besetzen:

Deutsche Schule Kiew, Ukraine

- Drittbewerbungen sind zulässig. -

Besetzungsdatum: 01.08.2019

Bewerbungsende: 16.11.2018

Zweisprachige Schule mit integriertem Unterrichtsprogramm und bikulturellem Schulziel

Klassenstufe: 1 - 10

Schülerzahl: 100

Abschlüsse und Berechtigungen der Sekundarstufe I

Deutsches Sprachdiplom der KMK Stufe I

Aufbau der gymnasialen Oberstufe

Lehrbefähigung der Sekundarstufe I und II

Bes. Gr. A 15 / A16 bzw. die entsprechenden Entgeltgruppen des TV-L

Deutsche Schule Alexander von Humboldt Sao Paulo, Brasilien

- Drittbewerbungen sind zulässig. -

Besetzungsdatum: 01.08.2019

Bewerbungsende: 16.11.2018

Zweisprachige Schule mit gegliedertem Unterrichtsprogramm und bikulturellem Schulziel / berufsbildender Zweig (IVP)

Klassenstufen: 1 - 12

Schülerzahl: 960

Deutsches Internationales Abitur

Fachhochschulreife

Deutsches Sprachdiplom der KMK

Sekundarabschluss des Landes

von der KMK anerkannte Berufsschule

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II

Bes. Gr. A 15 / A 16 bzw. die entsprechenden Entgeltgruppen des TV-L

Portugiesischkenntnisse sind erwünscht.

Deutsche Europäische Schule Singapur

Besetzungsdatum: 01.08.2019

Bewerbungsende: 16.11.2018

Deutschsprachige Schule mit deutschem Schulziel

Klassenstufen: 1 - 12

Schülerzahl: 1.303

Deutsches Sprachdiplom der KMK

Schulabschlüsse und Berechtigungen im Sekundarbereich I

Deutsches Internationales Abitur

Sekundarabschluss des Landes

Lehrbefähigung für die Sek. I und II

Bes. Gr. A 15 / A 16 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV-L

Sehr gute Englischkenntnisse sind erforderlich.

Erfahrungen im Auslandsschuldienst sind erwünscht. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland wird erwartet.

Formulare für die Bewerbung stehen im Internet unter www.auslandsschulwesen.de zur Verfügung.

Die Bewerbung ist möglichst umgehend zweifach auf dem Dienstweg über Heimatschulbehörde und Kultusministerium/ Senatsverwaltung des Landes an das Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) - zu richten. Eine weitere Ausfertigung der Bewerbungsunterlagen ist gleichzeitig an das im Kultusministerium / in der Senatsverwaltung des Landes zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) zu senden.

Um direkte Übersendung einer Durchschrift des Bewerbungsschreibens, eines ausgefüllten Fragebogens, eines Lebenslaufs und der letzten dienstlichen Beurteilung an die ZfA (als Vorabinformation) wird gebeten.

Nur fristgerecht eingehende Bewerbungen können berücksichtigt werden.

Die vollständigen Bewerbungsunterlagen müssen spätestens vier Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist auf dem Dienstweg in der ZfA vorliegen. Die ZfA entscheidet über Förderung der Stelle aus Bundesmitteln (Vermittlung).

Bewerberinnen und Bewerber müssen die in der Ausschreibung angegebene Besoldungs-/ Entgeltgruppe innehaben. Soweit Bewerberinnen und Bewerber diese Voraussetzungen noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die ausgeschriebene Besoldungsgruppe bzw. zur Eingruppierung in die vergleichbare Entgeltgruppe führen können. Hierzu ist eine ausdrückliche Empfehlung für die Tätigkeit als Schulleiterin oder Schulleiter im Ausland durch den Dienstherrn erforderlich.

Bitte beachten Sie im Einzelnen die jeweils gültigen Verfahrenswege und Bewerbungsmodalitäten Ihres Bundeslandes.

Die folgenden Stellen für Fachberaterinnen oder Fachberater für Deutsch sind zu besetzen:

- a. **Budapest, Ungarn**
- b. **Odessa, Ukraine**
- c. **Sofia, Bulgarien**
- d. **Vilnius, Litauen**

Arbeitsbeginn: 01.09.2019

Bewerbungsfrist: 12.10.2018

Tätigkeitsprofil:

- abschlussbezogene Betreuung des Unterrichts Deutsch als (DaF) an den Schulen des Landes sowie die fachliche und organisatorische Koordination und Betreuung der dort eingesetzten Programmlehrkräfte (PLK)
- Vorbereitung, Beantragung und Durchführung von Prüfungen zum Deutschen Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz (DSDII und DSDI)
- Planung und Durchführung von Lehrerfortbildungen zum DSD-Programm und zum deutschsprachigen Fachunterricht
- Zusammenarbeit mit Mittlerorganisationen (DAAD, Goethe-Institut)
- Beratung der
 - a. ungarischen
 - b. ukrainischen
 - c. bulgarischen
 - d. litauischen

Bildungsbehörden bezüglich der DSD-Prüfungen und der damit verbundenen Aspekte des Deutschunterrichts (Curriculumentwicklung, Lehrerfortbildung, Abschlüsse, Lehr- und Lernmittel u.a.) sowie zu Fragen des deutschsprachigen Fachunterrichts

- Durchführung von eigenem Unterricht an den zu betreuenden Schulen, auch zu Hospitationszwecken
- Übernahme administrativer Aufgaben (Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln; Berichtswesen)
- Planung und Durchführung von Projekten im schulischen Kontext
- Öffentlichkeitsarbeit

Anforderungsprofil:

- 1. und 2. Staatsexamen für die Sekundarstufe II oder die Lehrbefähigung für die Sekundarstufe II in den Fächern Deutsch und / oder einer modernen Fremdsprache sowie möglichst in einem Sachfach
- umfangreiche Erfahrungen in Fremdsprachendidaktik bzw. in den Bereichen Deutsch als Fremdsprache/ Zweitsprache (DaF/ DaZ) und Deutschsprachiger Fachunterricht (DFU)
- mehrjährige funktionsstellenbezogene Erfahrungen in Deutschland und/oder im Auslandsschuldienst, die die Bewerberin / den Bewerber befähigen, das Lehrereinsatzprogramm zu planen, zu organisieren und umzusetzen
- Erfahrung in Personalführung und Bereitschaft zur verantwortlichen Übernahme von Führungsaufgaben
- umfassende Erfahrungen in der Erwachsenenbildung
- fundierte PC-Kenntnisse
- Verhandlungsgeschick im Umgang mit den staatlichen

- a. ungarischen
- b. ukrainischen
- c. bulgarischen
- d. litauischen

Stellen und Kooperationspartnern im Bildungsbereich

- hohe interkulturelle Kompetenz
- Beamtin/Beamter auf Lebenszeit im Schuldienst oder unbefristet angestellte Lehrkräfte im Schuldienst
- Bereitschaft zur Übernahme von Dienstreisen

Arbeitgeberleistungen: Finanzielle Regelungen für ADLK

Bewerbungsverfahren:

Voraussetzung für die Bewerbung ist das abgeschlossene Verfahren zur Aufnahme in die Bewerberdatei der Zentralstelle für das Auslandsschulwesen.

Nähere Informationen finden Sie unter Bewerberinformationen.

Wenn Sie bereits in die Bewerberdatei der Zentralstelle aufgenommen sind, teilen Sie bitte Ihr Interesse am Einsatz als Fachberaterin / Koordinatorin bzw. eines Fachberaters / Koordinators der Zentralstelle schriftlich (formlos) mit. Wichtig: Informieren Sie bitte auch mit einem gesonderten Schreiben das im Kultusministerium oder in der Senatsverwaltung des Landes zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland über Ihre Bewerbung.

Sollten Sie sich neu auf diese Stelle bewerben, richten Sie bitte Ihre Bewerbung auf dem Dienstweg an das Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen - ZfA 5, 50728 Köln.

Eine Kopie Ihrer Bewerbungsunterlagen schicken Sie bitte gleichzeitig unmittelbar an die Zentralstelle (Fristwahrung). Eine weitere Ausfertigung richten Sie bitte unbedingt gleichzeitig an das im Kultusministerium oder der Senatsverwaltung des Landes zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland.

Eine Berücksichtigung der Bewerbung kann nur bei rechtzeitigem Eingang der vollständigen Bewerbungsunterlagen (Freistellung, Bewerbungsbogen für Auslandsdienstlehrkräfte, Lebenslauf, dienstliche Beurteilung) auf dem Dienstweg erfolgen.

Die vollständigen Bewerbungsunterlagen müssen spätestens vier Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist auf dem Dienstweg in der ZfA vorliegen.

Bewerbungsunterlagen erhalten Sie über die oben genannte Adresse oder über die Homepage der Zentralstelle (www.auslandsschulwesen.de).

Das Bundesverwaltungsamt hat sich die Frauenförderung zum Ziel gesetzt. Daher werden Bewerbungen von Frauen besonders begrüßt. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt. Es wird eine den landesspezifischen Anforderungen entsprechende gesundheitliche Belastbarkeit erwartet.

Besondere Hinweise:

Das Bewerberprofil soll eine zunächst sechsjährige Regeleinsatzzeit ermöglichen.

Europäische Schulen

Im Rahmen des Auslandsschulwesens sind zum 1. September 2019 voraussichtlich 28 Stellen für Lehrkräfte mit dem Lehramt SI und SII an zehn Europäischen Schulen zu besetzen.

Das Schulsystem der Europäischen Schulen wird von den EU-Mitgliedsstaaten gemeinsam mit der Europäischen Kommission getragen (www.eursec.eu).

Es handelt sich um international, multikulturell und multilingual geprägte Einrichtungen, die alle über mehrere (im Einzelfall bis zu neun) Sprachsektionen verfügen.

Voraussetzung für eine Vermittlung ist eine Bewerbung für den Auslandsschuldienst auf dem Dienstweg über die Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (www.auslandsschulwesen.de) sowie eine Freistellung zum 1. September 2019 der zuständigen Schulbehörde.

Lehrkräfte, die bereits in die Bewerberdatei der ZfA aufgenommen wurden, haben die Möglichkeit, direkt ihr grundsätzliches Interesse an einer Vermittlung per E-Mail (ohne Anhänge) an E-Mail: Oezguer.Erduhan@km.kv.bwl.de mitzuteilen.

Von dort erhalten Sie weitere schriftliche Informationen zum Auswahlverfahren sowie zu den Vermittlungs- und Arbeitsbedingungen.

Folgende Stellen sind zum 1. September 2019 zu besetzen:

- Brüssel
 - Deutsch+Fremdsprache/DaF und/oder Sport (4 Stellen)
 - Deutsch+Geschichte
 - Biologie+Chemie (3 Stellen)
 - Kunst (2 Stellen)
- Frankfurt
 - Deutsch+Fremdsprache/DaF
- Karlsruhe
 - Latein+Deutsch oder Latein+beliebiges Fach
 - Deutsch
- Luxemburg
 - Mathematik+Physik oder Mathematik+beliebiges Fach (2 Stellen)
 - Philosophie+Deutsch oder Philosophie und beliebiges Fach (2 Stellen)
 - Musik+Deutsch oder Musik+beliebiges Fach (2 Stellen)
 - Biologie+Chemie
- München
 - Geografie+Wirtschaft oder Geografie und beliebiges Fach (2 Stellen)
 - Mathematik+Physik oder Mathematik+Informatik (2 Stellen)
 - Deutsch+Fremdsprache oder Deutsch+ beliebiges Fach(2 Stellen)
- Varese
 - Kunst
 - Geografie+Wirtschaft